



Angewandte Linguistik

Vinzenz Wyss
Louis Schäfer
Mirco Saner
Guido Keel

Juristische Klatschen gegen Medienschaffende

Working Papers
in Applied
Linguistics 24





Das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW betreibt Angewandte Linguistik als transdisziplinär orientierte Sprachwissenschaft. Diese befasst sich mit den Problemen der realen Welt, in denen Sprache eine zentrale Rolle spielt. Sie identifiziert, analysiert und löst diese Probleme einerseits durch die Anwendung linguistischer Theorien, Methoden und Resultate, andererseits durch die Entwicklung neuer theoretischer und methodischer Ansätze.

In der Reihe *Working Papers in Applied Linguistics* publiziert das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW Beiträge aus der eigenen Forschung.

Kontakte

ZHAW Angewandte Linguistik
IAM Institut für Angewandte Medienwissenschaft
Theaterstrasse 15c
8400 Winterthur
Schweiz

Prof. Dr. Vinzenz Wyss
vinzenz.wyss@zhaw.ch
+41 58 934 77 76

Louis Schäfer
louisgeorge.schaefer@zhaw.ch
+41 58 934 40 33

Dr. Mirco Saner
mirco.saner@zhaw.ch
+41 58 934 61 31

Prof. Dr. Guido Keel
guido.keel@zhaw.ch
+41 58 934 77 65

Vinzenz Wyss / Louis Schäfer / Mirco Saner / Guido Keel 2024: Juristische Klatschen gegen Medienschaffende. Winterthur: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (*Working Papers in Applied Linguistics* 24).

DOI 10.21256/zhaw-2818 (<https://doi.org/10.21256/zhaw-2818>)

	Abstract	4
1	Ausgangslage	5
1.1	Das Problem.....	5
1.2	Forschungsstand.....	6
2	Zielsetzung und Fragestellung	12
3	Methodisches Vorgehen	13
3.1	Qualitative Untersuchung.....	13
3.2	Quantitative Untersuchung	15
4	Ergebnisse der Studie	17
4.1	Verständnis und Erfahrungen	17
4.2	Typische Profile und Abläufe	27
4.3	Mögliche Effekte von SLAPP	35
4.4	Vorschläge für rechtliche Anpassungen	41
4.5	Vorschläge für Massnahmen in der Branche.....	45
5	Fazit	50
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	53
	Bibliografie	54
	Anhang	56
	Anhang 1: Gesprächsleitfaden für die qualitative Befragung	56
	Anhang 2: Gesprächsleitfaden für die qualitative Befragung	58
	Anhang 3: Teilnehmende der Onlinebefragung.....	62
	Die Autorinnen und Autoren	65

Abstract

Mit so genannten SLAPP-Klagen sollen Journalist:innen eingeschüchtert oder mundtot gemacht werden. Für die Schweiz wurde vom Institut für angewandte Medienwissenschaft der ZHAW erstmals untersucht, wie sich SLAPPs («Strategic Lawsuits Against Public Participation») auf die journalistische Arbeit auswirken. Ein Forschungsteam um Journalismusforscher Vinzenz Wyss hat dazu Leitfadeninterviews mit 19 Rechtsexpert:innen, Chefredaktor:innen sowie Branchenvertreter:innen geführt. Zusätzlich nahmen 142 Medienschaffende in Leitungspositionen an einer Onlineumfrage teil. Die ZHAW-Studie liefert Erkenntnisse zu Häufigkeit, Dynamik, Betroffenen, Kläger:innen sowie zu möglichen Effekten von missbräuchlichen Klagen. Die Studie wurde vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) in Auftrag gegeben. Sie zeigt, dass nur wenige Chefredakteur:innen konkrete Erfahrungen mit SLAPP-Klagen gemacht haben, diese dort, wo sie auftreten, jedoch die journalistische Arbeit stark beeinträchtigen oder zu Selbstzensur führen können und letztlich die Medienfreiheit einschränken. Die Mehrheit der befragten Rechts:expertinnen kommt zum Schluss, dass eine Anpassung der Gesetzeslage der falsche Weg ist, um der Problematik zu begegnen. Bestehende Gesetze würden ausreichen, um gegen SLAPPs vorzugehen. Die Expert:innen und Medienvertreter:innen sehen dennoch Handlungsbedarf. Sie schlagen brancheninterne Massnahmen vor: den Zugriff auf gemeinsam genutzte Rechtsressourcen, Erfahrungsaustausch sowie Schulungen oder die Eröffnung eines Fonds. Ausserdem wird – etwa unter Einbezug des Presserats – eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefordert. Es müsse bewusst gemacht werden, dass SLAPPs mitten ins Herz des Journalismus zielen, da sie dessen Kernfunktion einschränken, gesellschaftliche Missstände zu beleuchten.

SLAPPs («Strategic Lawsuits Against Public Participation») are intended to intimidate or silence journalists. For the first time, the Institute of Applied Media Studies at the ZHAW has examined how SLAPPs affect journalistic work in Switzerland. A research team led by researcher Vinzenz Wyss conducted interviews with 19 legal experts, editors-in-chief, and industry representatives. Additionally, 142 media professionals in leadership positions participated in an online survey. The ZHAW study provides insights into the frequency, dynamics, affected individuals, plaintiffs, and possible effects of abusive lawsuits. Commissioned by the Federal Office of Communications (OFCOM) as part of the National Action Plan (NAP), the study shows that although few editors-in-chief have concrete experiences with SLAPPs, where they do occur, they impair journalistic work, can lead to self-censorship, and ultimately restrict media freedom. The majority of surveyed legal experts conclude that amending the legal framework is the wrong approach to address the problem, as existing laws suffice to counter SLAPPs. Nevertheless, experts and media representatives see a need for action. They propose internal industry measures: access to shared legal resources, knowledge and experience exchange, training, or establishing a fund. Additionally, greater public awareness is called for, possibly involving the Press Council. It must be made clear that SLAPPs strike at the heart of journalism, impairing its core function of drawing attention to social grievances.

1 Ausgangslage

1.1 Das Problem

Missbräuchliche Gerichtsklagen gegen Medienschaffende werden im europäischen Umfeld zunehmend als Problem wahrgenommen. Auch in der Schweiz gibt es Hinweise auf eine Zunahme der gerichtlichen Einschüchterung der Medien. So hat Bertil Cottier, Professor für Medienrecht an der Universität der italienischen Schweiz, jüngst in einem Referat vor der EMEK auf das Problem hingewiesen. Das Problem ist nicht nur aus juristischer Sicht eines, sondern auch aus demokratietheoretischer Perspektive, weil ein gerichtlicher Druck bei Medienschaffenden dazu führen kann, wegen mangelnder finanzieller und zeitlicher Ressourcen davon abzusehen, ihre Rolle als investigative Journalist:innen wahrzunehmen, Mächtigen auf die Finger zu schauen und Missstände aufzudecken. Gegenüber Swissinfo (Jaberg 2021) macht Cottier deutlich, dass es sich meist um einen Kampf mit ungleichen Spiessen zwischen mächtigen Unternehmen, welche die besten Anwälte der Branche engagieren könnten, und den wirtschaftlich eher geschwächten Medien handelt: «Eine Lokalzeitung oder ein neues unabhängiges Medienunternehmen wie ‹Gotham City›, ‹Bon pour la Tête› oder ‹Republik› kann es sich nicht leisten, mehrere tausend Franken Schadenersatz zu zahlen. Aber gerade diese kleinen Medien tragen zu Pluralismus und Vielfalt in der Presse bei» (Cottier zit. nach Jaberg 2021).

Meist sind die Kläger:innen finanzstarke und einflussreiche Personen oder Organisationen bzw. Unternehmen, die über das Mittel aussichtsloser Klagen oder deren Androhung versuchen, Kritiker:innen einzuschüchtern, und eine unerwünschte Berichterstattung zu verhindern (Bähler, 2022). Da die Angeklagten oft nicht über die notwendigen finanziellen und zeitlichen Ressourcen verfügen, um die Gerichtsverfahren zu bestreiten, können SLAPPs dazu führen, dass Beiträge gelöscht werden oder über bestimmte Personen und Themen nicht mehr berichtet wird. Letzteres wird als «chilling effect» bezeichnet und hat negative Konsequenzen für die Medienfreiheit und den Prozess der demokratischen Willensbildung (s.a. Jaberg, 2021). Das primäre Ziel der Kläger:innen besteht in der Regel nicht darin, den Prozess zu gewinnen, weshalb auch von «missbräuchlichen» Klagen die Rede ist.

Auch das BAKOM (2023) verfügt über anekdotische Hinweise, dass Medienschaffende vermehrt mit ähnlichen Herausforderungen zu kämpfen haben. So haben in einer Online-Umfrage des BAKOM vom Februar 2022 über 13 Prozent (26 von 198) der Befragten angegeben, dass gegen sie bereits einmal gerichtlich vorgegangen wurde, um eine Veröffentlichung zu verhindern (Kleinreport 2022).

1.2 Forschungsstand

1.2.1 Definitionsmerkmale von SLAPP

Das Akronym SLAPP (strategic lawsuits against public participation) bezeichnet missbräuchliche Gerichtsklagen, die das Ziel haben, die freie Meinungsbildung zu Themen des öffentlichen Interesses zu unterdrücken (Kerševan & Poler, 2023: 4). Es leuchtet ein, dass solche Klagen in Rechtsstaaten grundsätzlich unterbunden werden sollten, deren Identifikation und Abgrenzung von legitimen Klagen ist jedoch nicht trivial (Cornell Law School, 2022). Die bisherige Literatur zum Thema liefert keine einheitliche Definition von SLAPP, ist insbesondere für Europa überschaubar und stammt grösstenteils aus der Feder von zivilgesellschaftlichen oder politischen Organisationen (Fierens et al., 2023: 3).

Es lassen sich aber nach der Durchsicht der Literatur *vier Kriterien* finden, die in den Definitionsversuchen anklängen: *asymmetrische Rollenverteilung, Motiv, Sache und Bewertung*.

1. Die *Rollenverteilung* zwischen Klagenden und Beklagten wird meist umschrieben als eine Machtasymmetrie zugunsten der Erstgenannten (Borg-Barthet et al., 2021: 19; Bähler, 2022). Einflussreiche und/oder finanzstarke Akteur:innen verfügen über die nötigen Ressourcen und Strategien, um Medienschaffende durch kostspielige und langwierige Verfahren an ihre psychologischen und wirtschaftlichen Belastungsgrenzen zu bringen (Mańko, 2022: 2). NGOs oder Fachzeitschriften beschreiben SLAPPs explizit mit dem Narrativ «David gegen Goliath» (Bähler, 2022; Umweltinstitut, 2022).
2. Das *Motiv* des Klägers wird definiert als Unterdrückung von öffentlicher Partizipation. Die Bandbreite der öffentlichen Partizipation umfasst je nach Definition nicht nur mediale Kommunikation, sondern auch friedliche Proteste, Boykotte, Interessensvertretung, Whistleblowing, akademische Kommentare oder anderen Widerstand gegen Machtmissbrauch (Bonello & Nasreddin, 2022: 9-13). In Bezug auf Medien sind damit vor allem kritische Berichterstattungen sowie Recherchen gemeint, die Klagende versuchen zu verhindern oder zu entfernen (BAKOM, 2023: 5).
3. Eng mit dem Motiv verknüpft ist die *Sache*, die in der Kommunikation thematisiert wird. Diese wird teilweise schlicht als Angelegenheit des öffentlichen Interesses bezeichnet (Council of Europe, 2022), während in anderen Definitionen ein stärkeres Augenmerk auf deren Bedeutung für den demokratischen Willensbildungsprozess gelegt wird: Journalist:innen tragen in ihrer Rolle als public Watchdog dazu bei, dass Mediennutzende mächtigen Akteur:innen auf die Finger schauen können (Kerševan und Poler, 2023: 4; Jaberg, 2021). Die Themen, die SLAPPs auslösen, umfassen Kritik an Handlungen von einflussreichen und/oder mächtigen Akteur:innen; sie werden von den Medien vorwiegend mit einem investigativjournalistischen Zugriff bearbeitet.
4. Schliesslich ist in den Definitionsversuchen auch die *Bewertung* der Klage als «missbräuchlich» zentral. Der missbräuchliche Charakter ist daran zu erken-

nen, dass der Klage eine rechtliche Begründung fehlt, sie offensichtlich unbegründet ist oder die klagende Partei ihre Rechte oder das Prozessrecht wesentlich missbraucht (Borg-Barthet et al., 2021: 19). SLAPPs sind strategische Klagen, wobei die Feststellung der Missbräuchlichkeit nur nach einer Analyse der Umstände des einzelnen Falles erfolgen kann (Bonello und Nasreddin, 2022: 13; Bayer et al., 2021: 22). Die Kategorisierung einer Klage als SLAPP ist immer ein Werturteil.

1.2.2 Konsequenzen für die journalistische Arbeit

SLAPPs können verschiedene Einflüsse auf den Journalismus haben, welche unter Rückgriff auf das sogenannte «Zwiebelmodell» (Weischenberg, 2004: 68-71) bestimmten Ebenen zugeordnet werden können. Im erweiterten Zwiebelmodell gemäss Fabris (2004: 394) gibt es fünf verschiedene Ebenen, die das journalistische Handeln prägen: Normenkontext (Mediensysteme), Kontext des Publikums, Organisationskontext (Medieninstitutionen), Kontext der Routinen und Medienprodukte (Funktionskontext und Medienaussagen) und Rollenkontext (Medienakteur:innen).

Die Ebenen hängen stark zusammen: die äusseren beeinflussen die jeweils darunter liegenden und Rückkopplungseffekte über mehrere Ebenen hinweg sind möglich (Meier, 2018: 67-70):

- Der *Normenkontext* umfasst gesellschaftliche Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen sowie aktuelle medienpolitische Entscheide eines Landes. SLAPPs können eine Gefahr für die Meinungs- und Pressefreiheit sein, denn sie können zur Folge haben, dass über gewisse Themen oder Akteur:innen von öffentlichem Interesse nicht mehr oder zu wenig berichtet wird (Fierens et al., 2023: 2).
- SLAPPs können Einflüsse auf den *Publikumskontext* bzw. auf den Zuspruch des Publikums zu journalistischen Produkten haben. Dieser ist für den ökonomischen Erfolg der Medien zentral (Meier, 2018: 68). Es kann argumentiert werden, dass wenn das Publikum den Eindruck gewinnen sollte, aufgrund von SLAPP-Klagen werde selektiv berichtet, nehme die Reputation der Medien bzw. des Journalismus Schaden. Ein Vertrauensverlust könnte die daraus resultierende Folge sein. Zwar vertrauen Schweizer Bürger:innen den Medien im internationalen Vergleich leicht überdurchschnittlich (42%), allerdings hat auch hierzulande das Vertrauen in die Medien während der letzten zwei Jahre weiter abgenommen (Udris et al., 2023: 2).
- Der *Organisationskontext* umfasst die ökonomischen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Imperative, unter denen Journalist:innen in Medienorganisationen arbeiten. SLAPPs sind langwierige Verfahren, welche die ökonomischen und zeitlichen Ressourcen der journalistischen Redaktionen und ev. auch der Rechtsdienste stark beanspruchen können (Maňko, 2022: 2). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Medien europaweit zunehmend weniger Ressourcen zur Verfügung stehen (Žuffová & Carlini, 2021: 12).

- SLAPPs können im *Funktionskontext*, wozu Arbeitsroutinen, Inszenierungsmuster und Berichterstattungsformen zählen, dazu führen, dass mehr rechtliche Prüfungen von Artikeln vorgenommen werden müssen und die investigative Berichterstattung zurückgeht (Mattli, 2022). Dies gefährdet die Rolle der journalistischen Medien als Public Watchdog (Bonello Ghio & Nasreddin, 2022: 13).
- Der *Rollenkontext* umfasst schliesslich das Rollenverständnis sowie individuelle Einstellungen von Journalist:innen. SLAPPs können ein effektives Mittel dafür sein, Journalist:innen einzuschüchtern und Selbstzensur zu verursachen (Council of Europe, 2022: 20). Interessanterweise sehen Journalist:innen diese Form der Selbstzensur («chilling effects») vor allem als eine Gefahr für andere Journalist:innen und nicht für sich selbst (Kerševan & Poler, 2023: 13). Begründet wird dies damit, dass Journalist:innen nur ungern zugeben, dass SALPPs einen Effekt auf ihre persönliche Arbeit haben.

1.2.3 Verbreitung von SLAPP-Klagen

Eine quantitative Studie zur weltweiten Verbreitung von SLAPPs lieferte bisher einzig die internationale Menschenrechtsorganisation Business & Human Rights Resource Centre (2021). Seit 2015 identifizierte sie 355 SLAPPs, Tendenz weiter steigend. 233 davon wurden von Unternehmen oder Privatpersonen erhoben, die in den Sektoren der Agrar-, Holz-, Palmöl- und Bergbauindustrie tätig sind. SLAPPs ereigneten sich in allen Weltregionen, wobei Lateinamerika und Asien mit 64% aller Fälle am meisten betroffen waren. Die Autoren weisen selbstkritisch darauf hin, dass die Identifizierung von SLAPPs nicht trivial sei (siehe auch: Cornell Law School, 2022). Zusätzlich muss erwähnt werden, dass die von der Studie angewandte Methode nur unzureichend transparent gemacht wird.

In Europa ist gemäss der Coalition Against SLAPPs in Europe (CASE, 2023: 13) insbesondere ab 2016 eine Zunahme an SLAPP-Klagen zu beobachten. CASE hat seit 2016 insgesamt 731 gerichtlich protokollierte Gerichtsverfahren als SLAPPs identifiziert. Die Mehrheit dieser Fälle wurde von Forscher:innen der Amsterdam Law Clinic als missbräuchliche Klagen verifiziert. Die Hauptzielgruppen der SLAPPs waren Journalist:innen (34.2%) und Medienunternehmen (23%). NGOs, Aktivist:innen und Akademiker:innen sahen sich ebenfalls mit SLAPPs konfrontiert. In 89.5% der Fälle wiesen die Klagenden mehr finanzielle Ressourcen auf als die Beklagten. Auch grenzüberschreitende SLAPPs haben gemäss CASE seit 2015 zugenommen.

In der Schweiz hat CASE (2023: 14) seit 2018 zehn SLAPP-Klagen registriert. Aus dem Bericht wird jedoch nicht klar, ob sich diese Klagen gegen Medienschaffende oder andere Akteur:innen wie NGOs gerichtet haben. Eine Studie des fög (Stahel, 2022: 4) hat zwar gezeigt, dass 42% der Schweizer Journalist:innen während der Coronapandemie mit rechtlichen Schritten bedroht und 13% angeklagt worden sind; aber da im Rahmen dieser Studie die Hintergründe der juristischen Schritte nicht erhoben worden sind, ist unsicher, ob es sich dabei um SLAPP-Klagen handelte. Das Hilfswerk der evangelischen Kirchen (HEKS, 2022) hat eine qualitative

Befragung mit NGOs durchgeführt, die zeigt, dass im Zeitraum zwischen 2000 und 2022 zwölf SLAPP-Klagen gegen NGOs erhoben worden sind.

Nebst diesen Befunden zur Verbreitung von SLAPPs gibt es in der Schweiz einige bekannte Fälle von SLAPP-Klagen, wie die Fälle «Bruno Manser» oder «Gotham City» (Bähler, 2022), sowie anekdotische Hinweise auf deren Zunahme (Mattli, 2022). Ein Stichwort, das immer wieder fällt, ist die «superprovisorische Verfügung», anhand derer unerwünschte Medienberichte vorläufig gestoppt werden können. In der Frühjahrssession 2023 beschloss die Bundesversammlung hinsichtlich superprovisorischer Verfügungen, dass neu lediglich ein «schwerer Nachteil» durch die Berichterstattung entstehen muss statt wie zuvor ein «besonders schwerer Nachteil», damit die Veröffentlichung eines Medienberichts gestoppt werden kann (SDA, 2023). Da superprovisorische Verfügungen als Grundlagen für SLAPP-Klagen dienen können, kann diese Entwicklung für die Medienfreiheit als kritisch betrachtet werden (s.a. Beck, 2022). Gleichzeitig erarbeitet das BAKOM (2023) in enger Zusammenarbeit mit der Medienbranche einen nationalen Aktionsplan (NAP) zur Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz, der auch Schutz vor SLAPP-Klagen thematisiert. Der Aktionsplan zielt auf «Schutz vor Drohungen und Hassrede im Netz, physischen Schutz z.B. bei Demonstrationen, Schutz vor missbräuchlichen Gerichtsklagen und bessere Anerkennung der Rolle und des Berufs der Medienschaffenden» ab.

1.2.4 Internationale Anti-SLAPP-Gesetze und nationale Werkzeuge gegen SLAPPs

«Strategic lawsuits against public participation» (SLAPP) bezieht sich auf Gerichtsverfahren gegen Medienschaffende, NGOs und zivilgesellschaftliche Akteur:innen (Impressum, 2022). Die Rechtsgrundlage eines Landes ist ausschlaggebend für die erfolgreiche Initiierung einer SLAPP-Klage. Es kommt daher auch zu sogenannten «cross-border SLAPPs», wobei Klagen in Ländern mit geringeren rechtlichen Hürden erhoben werden (Council of Europe, 2022). Um diesem Umstand entgegenzuwirken, erliessen bereits mehrere Länder, darunter die USA, Kanada, Australien, die Philippinen, Indonesien und Thailand, Anti-SLAPP-Gesetze (BHRRC, 2021). Die meisten dieser Gesetze sollen sicherstellen, dass missbräuchliche SLAPP-Klagen früh als solche erkannt und abgewiesen werden können und Beklagte die Prozesskosten erstattet bekommen.

In der Europäischen Union werden derzeit ähnliche Gesetze diskutiert, wobei die Verleumdungsgesetze der EU-Mitgliedsstaaten im Fokus stehen, die oftmals die Grundlage für SLAPP-Klagen bilden (European Commission, 2022). Auch die Vereinten Nationen erkennen SLAPP-Klagen als Problem an und setzen sich für eine weltweite Entkriminalisierung der Verleumdung ein (UNESCO, 2022).

Obwohl Anti-SLAPP-Gesetze als wirksames Instrument zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen und dem Schutz der Meinungsfreiheit anerkannt werden, bergen diese laut Kritiker:innen ebenfalls Gefahren in sich. Zum einen kann es in manchen Fällen schwierig sein zu erkennen, ob eine Klage tatsächlich eine SLAPP-Klage darstellt, und zum anderen können Anti-SLAPP-Gesetze private Parteien davon

abhalten, möglicherweise berechnigte Verleumdungs- oder ähnliche Klagen zu erheben (Cornell Law School, 2022; Domej, 2022).

Die UNESCO (2022) hat in Bezug auf Verleumdungsklagen festgestellt, dass in 80% der Länder weltweit Verleumdung nach wie vor strafbar ist. Seit 2016 wurden weltweit 57 neue Gesetze geschaffen, anhand derer Fehl- und Desinformation, Cyberkriminalität und Hassrede bekämpft werden sollen. Während der Schutz vor Verleumdung einem legitimen Bedürfnis entspricht, weist die UNESCO auch darauf hin, dass diese Gesetze aufgrund von vagen Formulierungen oder unverhältnismässigen Strafen das Recht auf freie Meinungsäusserung im Internet und die Medienfreiheit im Allgemeinen gefährden können. Die Zahl an grenzüberschreitenden SLAPPs hat seit 2015 ebenfalls zugenommen (s.a. CASE, 2023).

Eine Häufung der Klagen und Klagedrohungen stellt auch das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (2022) anhand einer qualitativen Befragung von elf Schweizer NGOs fest. Die Klagen werden im Faktenblatt der HEKS als SLAPPs eingeordnet. Sechs der elf befragten NGOs sahen sich zwischen 2000 und 2022 mit insgesamt zwölf Klagen (sechs Zivilklagen und sechs Strafanzeigen) konfrontiert. Bei den Zivilklagen handelt es sich um Unterlassungsklagen, Feststellungsklagen, Beseitigungsklagen, sowie Begehren um Berichtigung und Urteilspublikation. Die Strafanzeigen wurden wegen übler Nachrede und/oder Verleumdung erstattet. Von diesen zwölf berichteten Klagen wurden elf seit 2018 erhoben. Weiter stellte das HEKS 19 Klagedrohungen fest, von denen 17 nach 2010 ausgesprochen worden sind.

Der Begriff SLAPP impliziert inhaltlich eine subjektive Wertung und existiert in der Schweizer Gesetzgebung bisher nicht. Im Gegensatz zu EU-Nachbarländern ist der Umfang an Rechtsprechungen im Bereich Medienrecht hierzulande gering, weil sich die beteiligten Parteien häufig aussergerichtlich mittels Vergleich einigen.

In Artikel 132, Absatz 3 der *Zivilprozessordnung (ZPO)* wird festgehalten, dass querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückgeschickt werden. Artikel 59 der ZPO regelt die Prozessvoraussetzungen, die vorliegen müssen, damit auf die Klage eingetreten wird. Es sei hier bereits der Befund vorweggenommen, dass in der qualitativen Befragung der vorliegenden Studie diese Voraussetzungen von zahlreichen Befragten der Kläger:innenseite wiederholt als ausreichend bezeichnet worden sind, um SLAPPs mit einer rein missbräuchlichen Intention zu begegnen (siehe Kapitel 4.4).

Der Wortlaut von Artikel 59 ZPO:

1. Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Prozessvoraussetzungen sind insbesondere:
 - die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse
 - das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig
 - die Parteien sind partei- und prozessfähig
 - die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig
 - die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden
 - der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten sind geleistet worden

Absatz 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Prozessvoraussetzungen. Dazu gehört insbesondere ein schutzwürdiges Interesse, den Prozess zu führen. Dieses Interesse – das sog. Rechtsschutzinteresse – kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein.

Darüber hinaus bestehen medienethische Standesregeln wie die *Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalist:innen*, wie sie durch den Schweizer Presserat im Juni 2008 revidiert formuliert worden sind. Im Rahmen der Pflichten und den dazugehörigen Richtlinien werden in Richtlinie 7.1 (Schutz der Privatsphäre) die gesetzgeberischen Intentionen der Artikel 28-28I ZGB aufgegriffen, die Beklagten Schutzbereiche zustehen wie das Recht am eigenen Bild, der eigenen Stimme und am eigenen Wort. Das Recht auf Gegendarstellung findet jedoch höchstens implizit Erwähnung in Richtlinie 5.1 (Berichtigungspflicht), da die dort deklarierte Berichtigungspflicht ein Fehlereingeständnis seitens der Medienschaffenden voraussetzt.

2 Zielsetzung und Fragestellung

Das BAKOM hat in enger Zusammenarbeit mit der Medienbranche einen nationalen Aktionsplan (NAP) zur Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz erarbeitet (weitere Informationen: BAKOM, 2023). Eines der zentralen Anliegen der Medienschaffenden ist in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis über missbräuchliche Klagen (sog. («Strategic Lawsuits Against Public Participation»), SLAPPs). Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat in der Folge Prof. Dr. Vinzenz Wyss und sein Team vom Institut für angewandte Medienwissenschaft (IAM) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) damit beauftragt, eine Studie zu erstellen, in welcher Fragen des BAKOM bezüglich der Häufigkeit, Dynamik, betroffenen Medientypen, Themengebiete, Art, Konsequenzen und Kläger:innen- und Beklagtenprofile beantwortet werden. Dies einerseits aus Sicht journalistischer Akteur:innen bzw. Inhouse-Jurist:innen und andererseits aus Sicht der Rechtsvertreter:innen auf der Seite der Kläger:innen in der Schweiz. Darüber hinaus soll die Studie ermitteln, inwiefern entsprechende Klagen in den letzten Jahren erfolgreich waren, welche Merkmale einen typischen Ablauf beschreiben und welches die rechtlichen Grundlagen für SLAPP-Klagen sind (zum Leitfaden siehe Anhang 1, zum quantitativen Fragebogen siehe Anhang 2).

In diesem Bericht wird nach den Ausführungen zum Forschungsstand sowie zu den rechtlichen Grundlagen (Kapitel 1.2) zunächst in Kapitel 3 das methodische Vorgehen (qualitative Leitfaden Gespräche sowie Onlineumfrage) ausgeführt. Im Kapitel 4 werden die Ergebnisse aus den beiden Untersuchungen zusammengeführt, wobei es zunächst darum geht, darzustellen, was in der Branche unter SLAPP verstanden wird und welche Erfahrungen die Befragten damit gemacht haben (Kapitel 4.1). Nach einer Schilderung der typischen Profile von Kläger:innen und Beklagten und der typischen Abläufe von SLAPPs (Kapitel 4.2) werden in Kapitel 4.2.4 die betroffenen Rechtsbereiche ausgeführt. Im Kapitel 4.3 werden die von Medienjurist:innen und Chefredaktor:innen wahrgenommenen Effekte auf das redaktionelle Arbeiten sowie auf den Journalismus thematisiert, bevor dann in Kapitel 4.4 in den Befragungen geäußerte Vorschläge zur Vermeidung von SLAPP-Klagen vorgebracht werden. Diese rechtlichen Vorschläge werden in Kapitel 4.4.2 von einer Rechtswissenschaftlerin kritisch kommentiert, bevor dann in Kapitel 4.5 Vorschläge für brancheninterne Massnahmen ausgeführt werden. Das Fazit in Kapitel 5 schliesst die Studie ab.

3 Methodisches Vorgehen

Um die Fragestellung adäquat zu beantworten, wurde in der vorliegenden Studie ein Multi-Methoden-Design gewählt. Es handelt sich dabei um ein Triangulationsdesign, einer Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden.

Aus dem bisherigen Forschungsstand zu SLAPP wurden Themenfelder herausgearbeitet, auf deren Grundlage ein Interviewleitfaden erstellt worden ist. Leitfadengespräche wurden mit 19 Rechtsexpert:innen und Kader von Medienunternehmen durchgeführt. Ausgehend vom Leitfaden und neuen Erkenntnissen wurde zusätzlich ein quantitativer Fragebogen erstellt, der an 342 Chefredaktor:innen oder Personen in Leitungspositionen versendet worden ist. 110 Personen haben den Fragebogen gesamthaft und weitere 32 teilweise ausgefüllt (n=142).

3.1 Qualitative Untersuchung

Um mögliche Personen für Leitfadeninterviews ausfindig zu machen, wurde das Schneeballprinzip angewendet. Ausgehend von Telefonaten mit bestehenden Kontakten im Bereich Medienrecht wurden weitere Expert:innen und Medienjurist:innen ausfindig gemacht. Während der Telefonate wurde häufig betont, dass der Kreis der Medienjurist:innen relativ überschaubar sei. Insgesamt kamen 43 Namen in einer Liste zusammen, von denen sich 19 Personen für ein Interview bereitklärten (Tabelle 1). An diese Personen wurden Briefe verschickt, die nebst dem Gesprächsleitfaden auch ein Empfehlungsschreiben des BAKOM beinhalteten.

Von den angefragten Chefredaktor:innen waren nur wenige für eine Teilnahme an einem ausführlichen Gespräch bereit. Zwei auf der Liste nicht aufgeführte Chefredaktor:innen möchten anonym bleiben und haben schriftlich Stellung bezogen.

Des Weiteren konnten die Autoren der vorliegenden Studie mehrmals auf Einschätzungen der Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Tanja Domej von der Universität Zürich zurückgreifen. Die Rechtsexpertin im Bereich Zivilverfahrensrecht unter Einschluss internationaler und historischer Bezüge hat die Studienautoren bei der Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens unterstützt sowie Ergebnisse aus den Interviews kommentiert, insbesondere zu den rechtlichen Anpassungsvorschlägen aus den Medien und der Medienrechtspraxis (siehe Kapitel 4.4).

Name	Vorname	Organisation
Bachmann	Adrian	Bachmann Rechtsanwälte AG
Bertschi	Manuel	Zulauf Partner
Burnand	Mathias	sedlex
Capt	Nicolas	15 Course des Bastions
Classen	Oliver	Public Eye
Cottier	Bertil	Universität Lausanne/Universität Neuchâtel
Glasl	Daniel	Kanzlei Bratschi AG
Gremmelpacher	Georg	Advokaturteam Gremmelpacher Ruppanner Roth Gass
Hanhart	Sandra	Hanhart Law
Hug	David	Wagner Prazeller Hug AG
Jakob	Simon	Advojakob Bad Ragaz SG/Rechtsdienst NZZ
Lehmann	Barbara	SRF
Luginbühl	Christa	Public Eye
Müller	Patrick	CH Media
Oberholzer	Serafin	Ringier
Seemann	Matthias	Tamedia
Thalmann	Urs	impressum
Wabel	Stefan	Verlegerverband Schweizer Medien
Zulauf	Rena	Zulauf Partner
<i>Ausserdem (ohne Interview):</i>		
Domej	Tanja	Rechtswissenschaftlerin Universität Zürich

Tabelle 1: Interviewpartner:innen und Organisationen (n=19)

Obwohl die Abgrenzung in manchen Fällen schwierig ist, lassen sich die Befragten grob in vier Kategorien aufteilen: elf der Befragten prozessieren auf Medienseite, drei auf Kläger:innenseite, vier auf beiden Seiten und eine Person ist Rechtswissenschaftler. Von den elf Personen der Medienseite sind vier Inhouse-Medienjurist:innen, zwei Mitglieder einer NGO, eine Person vertritt den Verband Impressum, eine Person den Verleger:innenverband VMS, zwei sind Medienrechtsanwält:innen und eine Person ist Chefredaktor. Bei den vier Personen, die beide Parteien vertreten, handelt es sich um Anwält:innen, die hauptsächlich auf Kläger:innenseite stehen, zum Teil jedoch auch verschiedene Medien vor Gericht vertreten (Tabelle 2).

Kategorie	Anzahl Befragte	Häufigkeit
Medienseite	11	57.9%
Kläger:innenseite	3	15.8%
beide Seiten	4	21.1%
Rechtswissenschaft	1	5.3%

Tabelle 2: Grobe Kategorisierung der interviewten Expert:innen (n=19)

Die Interviews wurden alle über Microsoft Teams durchgeführt und dauerten jeweils ca. eine Stunde. Anschliessend wurden die Gespräche transkribiert, um sie miteinander vergleichen zu können. Nach der Transkription wurden die Aufnahmen der Gespräche aus Gründen der Anonymität gelöscht.

3.2 Quantitative Untersuchung

Die Grundgesamtheit für die quantitative Befragung umfasst alle Schweizer Chefredaktor:innen und/oder Personen, die auf Redaktionen Leitungspositionen innehaben. Ausgehend von der bestehenden Liste der PR-Software und Mediendatenbank Renteria wurde ein Dokument mit Adressen und Namen der gesuchten Personen erstellt. Da die Liste von Renteria nicht auf dem neusten Stand ist und kleinere Medientitel darauf fehlen, mussten einige Namen und Adressen aktualisiert und ergänzt werden. Die so zusammengestellte Liste umfasst 342 Personen, an welche Briefe mit dem Link zur Onlineumfrage sowie dem Empfehlungsschreiben des BAKOM verschickt wurden. Der Fragebogen umfasste 20 Fragen (siehe Anhang 2).

110 Personen haben den Fragebogen ganz, 32 Personen teilweise ausgefüllt ($n=142$). 107 Personen haben angegeben, bei welchem Medienhaus oder Medientitel sie arbeiten: 67 verschiedene Medientitel/Medienunternehmen wurden genannt (siehe Anhang 3).

Nebst Fragen zum Thema SLAPP wurden auch die Verbreitungsgebiete der Medientitel (Abbildung 1), bei denen die Befragten arbeiten, die Zahl der Mitarbeitenden (Abbildung 2), sowie die Eigentümerschaft (Abbildung 3) abgefragt.

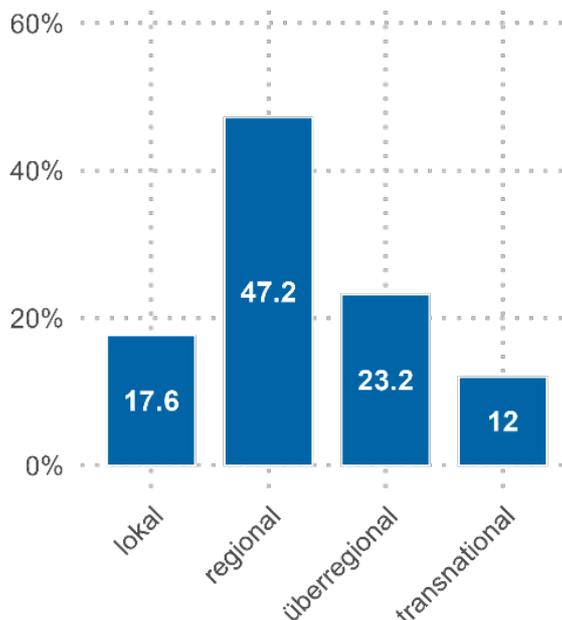


Abbildung 1: Verbreitungsgebiet der Medientitel ($n=108$)

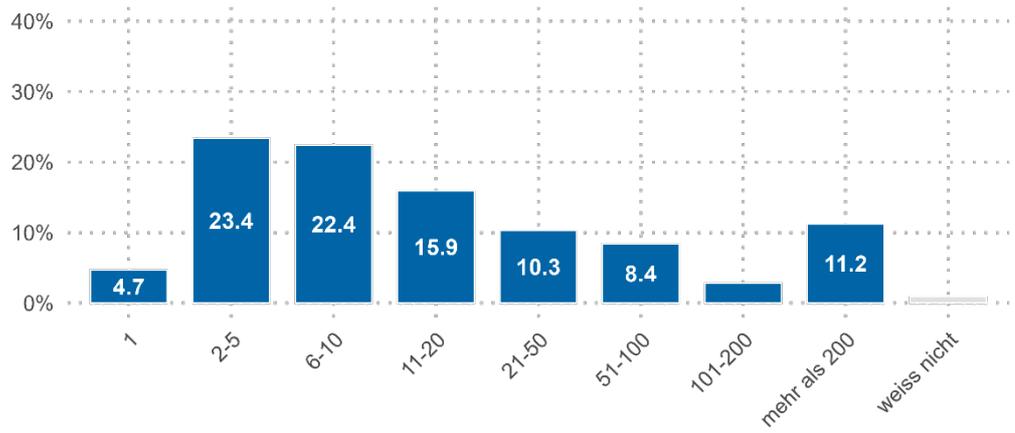


Abbildung 2: Anzahl Mitarbeitende der Medientitel (n=107)

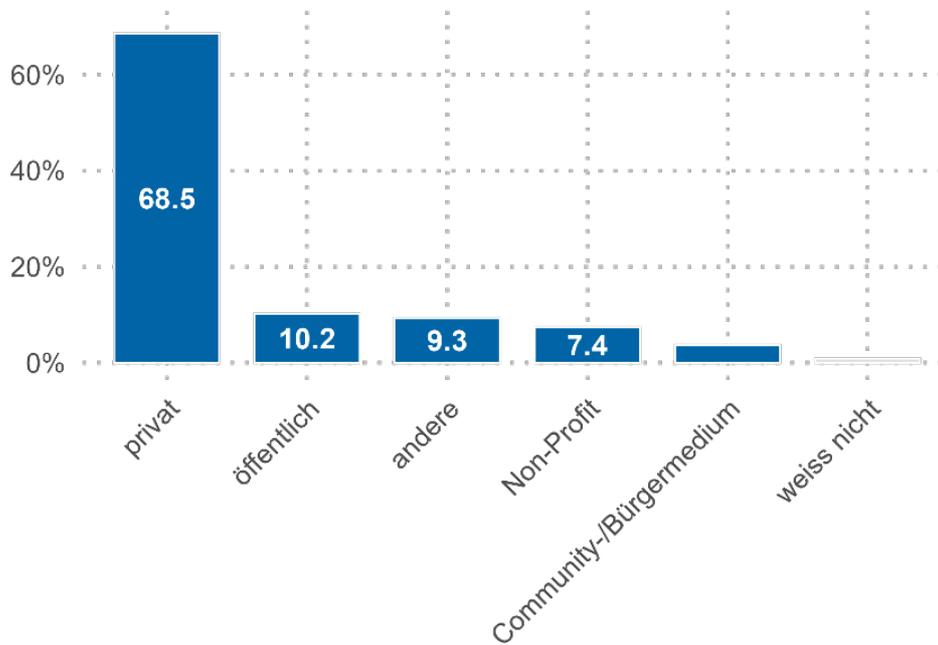


Abbildung 3: Eigentümerschaft der Medientitel (n=107)

4 Ergebnisse der Studie

4.1 Verständnis und Erfahrungen

4.1.1 Merkmale von SLAPP

In den Gesprächen bringen die Expert:innen implizit und z.T. auch explizit zum Ausdruck, dass es schwierig sei, SLAPP als solche objektiv zu identifizieren. Dies, weil es schwierig sei, SLAPP eindeutig zu definieren. Diese Haltung wird sowohl von Seiten der Medien als auch von Jurist:innen, welche die Kläger:innenseite vertreten, geäußert. Bei Letzteren ist diese Haltung besonders deutlich. So sagt ein befragter Medienanwalt: «In der Schweizer Gesetzgebung gibt es den Begriff nicht. Man muss ins Ausland schauen für eine Definition.» Ein Jurist, der früher auf der Seite der Medien stand, findet es ebenfalls schwierig, SLAPP als solche zu definieren, und meint: «Für mich ist es ein bisschen ein Modewort.»

Als häufigstes Merkmal wird genannt, dass SLAPP zur *Einschüchterung* von Journalist:innen und Redaktionen einerseits, und andererseits von NGOs und anderen Akteur:innen zielt, die «Staaten und mächtigen Playern auf die Finger schauen», die Öffentlichkeit über einen skandalösen Sachverhalt schaffen wollen, mit dem Ziel, dass eine Information nicht publiziert wird. Medienschaffende sollen «mundtot» gemacht oder gleich ganz in ihrer Existenz gefährdet werden, indem übermäßige *Kosten* bereitet werden, einerseits finanziell, andererseits zeitlich, um sich gegen eine Klage zu wehren. So tragen SLAPPs dazu bei, dass die Medienfreiheit übermäßig eingeschränkt wird. Dieses Verständnis wird vornehmlich von Befragten auf Seiten der Medien vertreten. Eine Stimme, die eines Befragten ohne klare Zuordnung zu einer Verfahrensseite, äusserte sich noch dahingehend, dass erst wiederholte bzw. häufige Klagen typisch für SLAPP seien.

Bei diesen Klagen geht es demnach nicht darum, die Inhalte der Klage durchzusetzen. Vielmehr steht ein anderes Interesse im Vordergrund, nämlich die *Vermeidung von Öffentlichkeit*. Denn der Klagende weiss bei einer SLAPP-Klage, dass zwar die Klage einen rechtlich begründeten Kern hat, das beklagte Medium aber zumindest teilweise im Recht ist und die Klage *wenig Gewinnchancen* hat.

Der *missbräuchliche Charakter* von SLAPP wird als weitere zentrale Eigenschaft von SLAPP genannt. Die Befragten sind sich aber uneinig, inwiefern Missbräuchlichkeit wirklich eine zutreffende Eigenschaft ist, denn solange eine Klage nicht komplett unbegründet ist, kann auch nicht von einem Missbrauch die Rede sein. Dies gibt auch eine befragte Person auf Seite der Medien zu, die meint: «Betont werden muss aber, dass auch SLAPP-Klagen häufig nicht zu 100% unbegründet sind.» Das bedeutet, dass auch auf Medienseite durchaus anerkannt wird, dass Klagen, die als SLAPP gesehen werden, eine gewisse Legitimität haben und deshalb nicht rein missbräuchlich sind. Eine Person, die über Erfahrung auf beiden Seiten verfügt, weist zudem darauf hin, dass der Begriff der Missbräuchlichkeit im

juristischen Kontext unzutreffend sei, denn unter Missbrauch, z.B. bei einer missbräuchlichen Kündigung, wird etwas anderes verstanden.

Unterschiedliche Sichtweisen kommen zum Ausdruck, wenn es um die *Kläger:in-Beklagte-Konstellation* bei SLAPP geht. Vor allem Befragte von Seiten der Medien beschreiben es als charakteristisch, dass bei SLAPP sogenannte Goliaths – z.B. ressourcenstarke Unternehmen – gegen Davids in der Form von ressourcenschwachen Medien und anderen Akteur:innen vorgehen. Ein Medienvertreter bringt das Missverhältnis so zum Ausdruck: «Da gibt es schon Damen und Herren Anwälte, die, bezahlt von reicher Kundschaft, Medien mit hunderten Seiten voller Klagepunkte eindecken und so die Kosten eines Verfahrens in die Höhe treiben.» Andere Befragte lehnen dieses *Narrativ* allerdings ab und verweisen darauf, dass verklagte Medienhäuser teilweise über grosse Rechtsabteilungen verfügen, während Kläger:innen teilweise Einzelpersonen sind, die sich lediglich auf ihren Persönlichkeitschutz berufen. Einige Befragte lehnen das Narrativ mit dem Hinweis ab, dass Medienkonzerne durchaus auch als mächtige Goliaths aufgefasst werden könnten.

In den Gesprächen werden also die gleichen Merkmale von SLAPP genannt, wie sie in der Literatur diskutiert werden (siehe Kapitel 1.2). Am häufigsten wird jedoch das *Motiv der Unterdrückung von öffentlicher Partizipation* genannt. Als weiteres zentrales Merkmal wird der *missbräuchliche Charakter* einer Klage genannt, wobei gleichzeitig in Frage gestellt wird, ob eine reine Missbräuchlichkeit überhaupt als solche zu erkennen sei. Die Befragten nennen zwar einige Themenbereiche, bei denen SLAPPs eher zu erwarten sind, eine klare Eingrenzung auf bestimmte Themen können sie aber nicht erkennen. Die *Rollenverteilung zwischen Klagenden und Beklagten*, die dem «David/Goliath-Muster» entspricht, wird zwar genannt, ein Teil der Befragten weist dieses Narrativ als gültiges Merkmal von SLAPP zurück.

Die Ergebnisse der quantitativen Befragung zeigen ein ähnliches Bild. Allerdings haben nur 63 der 142 Redaktionsverantwortlichen bereits von SLAPP bzw. von missbräuchlichen Klagen gegen Medienschaffende gehört (Abbildung 4).

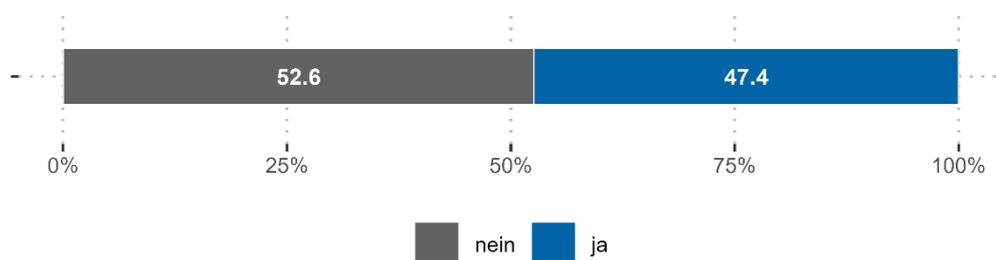


Abbildung 4: «Haben Sie bereits von SLAPP bzw. missbräuchlichen Klagen gegen Medienschaffende gehört?» (n=133)

Von grossen Medienunternehmen (51+ Mitarbeitende) wissen 63%, was SLAPP ist. Von kleinen Unternehmen (bis 10 Mitarbeitende) wissen 35%, was SLAPP ist. Von mittleren Unternehmen (11 bis 50 Mitarbeitende) wissen nur 29%, was SLAPP ist. Die Unterschiede sind nicht signifikant ($\chi^2(8) = 11.15, p = 0.193$).

Die Frage nach den Definitionsmerkmalen von SLAPP wurde in der quantitativen Befragung von 46 Befragten beantwortet. Die erste Frage der Onlinebefragung lautet wie folgt: «SLAPP-Klagen werden unterschiedlich definiert, was deren Identifizierung erschwert. Welche der folgenden Merkmale sind für Sie massgebend, um von SLAPP sprechen zu können?» Die Befragten hatten die Möglichkeit vorgelegte Merkmale von SLAPP auf einer 4-stufigen Skala von «unwichtig» bis «sehr wichtig» einzustufen (Abb. 5).

Das wichtigste Merkmal ist aus Sicht der Befragten das Motiv: «Klagende haben nicht das Ziel den Rechtsstreit zu gewinnen, sondern verfolgen andere Ziele (z. B. die Einschüchterung von Medienschaffenden).» Für 99% der Befragten ist es «sehr wichtig» (67.4%) oder zumindest «wichtig» (30.4%), dass dieses Motiv ein Definitionsmerkmal ist. Für 77% ist auch das Merkmal der Bewertung einer «Missbräuchlichkeit» «sehr wichtig» (29.5%) oder zumindest «wichtig» (47.7%). Dieses Merkmal wurde in der Befragung wie folgt umschrieben: «Die Rechtsgrundlagen eines Landes werden missbraucht. Klagende wissen, dass die Klage zu wenig begründet ist.»

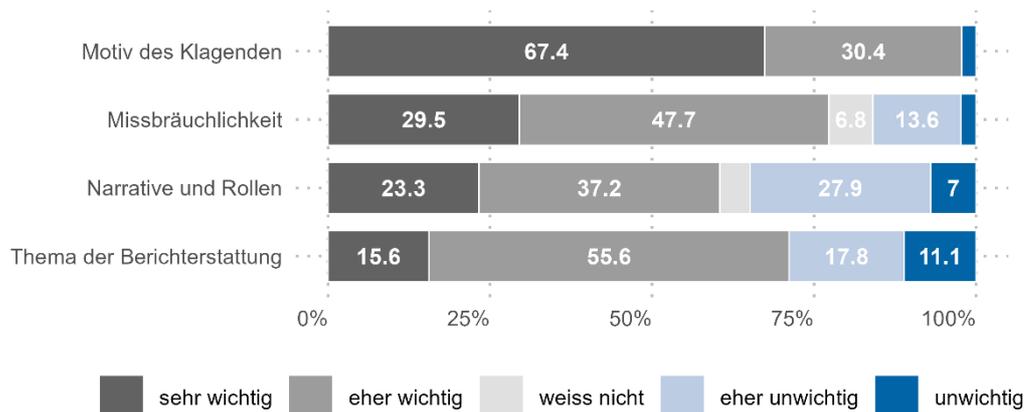


Abbildung 5: «Welche der folgenden Merkmale sind für Sie massgebend, um von SLAPP sprechen zu können?» (n=46)

Die Umschreibungen der asymmetrischen Rollenverteilung («David gegen Goliath») sowie zum Thema der Berichterstattung («Die Klage betrifft ein gesellschaftspolitisch relevantes Thema») erscheinen den befragten Redaktionskader als wichtige Merkmale; sie werden jedoch weit weniger häufig als «sehr wichtig» eingestuft.

4.1.2 Erfahrungen mit SLAPP

Bei der Beschreibung der eigenen Erfahrungen mit SLAPP-Klagen zeigt sich ein klares Bild: Obwohl der Begriff den Teilnehmer:innen der qualitativen Befragung bekannt ist, hat kaum jemand eigene Erfahrung mit SLAPP-Klagen, weder auf Seiten der Klagenden noch auf Seiten der Medien. Bezeichnend dafür ist die Aussage eines Anwalts eines grossen Medienhauses, der meint: «Ich habe bisher zwei Fälle, die ich als SLAPP klassifizieren würde.» In der Folge nennt er die zwei Fälle, bei denen aber unklar bleibt, inwiefern es sich tatsächlich um SLAPP-Klagen handelt. Ein Befragter weist darauf hin, dass es sich bei gewissen Klagen, die als SLAPP-

Beispiele angeführt werden, gar nicht um SLAPP-Klagen handelt, da sie nicht missbräuchlich seien. SLAPP werde da als *Kampfbegriff* der angeklagten Medien verwendet, um das Narrativ zu eigenen Gunsten in Richtung Täter-Opfer zu lenken. Ein Befragter meint denn auch, dass die Zahl an SLAPPs in den letzten Jahren wohl eher abgenommen und sich nur der Diskurs über SLAPP intensiviert habe (vgl. dazu auch Kapitel 4.1).

Zwei Befragte finden ebenfalls, dass SLAPP oft als *Schlagwort* eingesetzt werde, bzw. dass es dem Zeitgeist entspreche, Klagen gegen Medien mit der Bezeichnung SLAPP zu versehen, um sie zu diskreditieren. Ein weiterer Anwalt eines Medienhauses nennt als Grund, weshalb Klagen auf dem Gebiet des Medienrechts generell selten sind: «Die meisten Beschwerden davon lösen wir einvernehmlich, bevor es zu einem Prozess kommt.» Dazu passt auch die Einschätzung der Befragten, dass die Zahl an SLAPP-Klagen in der Schweiz sehr klein ist. Als Gründe dafür sehen mehrere Expert:innen das Schweizer Rechtssystem, insbesondere die Zivilprozessordnung, die missbräuchliche Klagen verhindert. Allerdings weist ein Befragter darauf hin, dass die Prozessordnung zwar vorsieht, dass missbräuchliche Klagen abgewiesen werden, jedoch seien die Gerichte hierzulande diesbezüglich sehr zurückhaltend: «In der Zivilprozessordnung steht, querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben werden zurückgeschickt. Hier ist das Gericht aber sehr zurückhaltend, vor allem bei Medien, weil es ein Grundrecht ist, dass man seine Rechte verteidigen kann.»

Weitere Gründe für die geringe Anzahl an Klagen sehen die Befragten einerseits darin, dass ein Medium das Risiko nicht eingehen will und deshalb von sich aus auf eine Publikation verzichtet, oder dass man sich vor einer Klage einigt. Oder aber ein Medium verfügt über eine starke Rechtsabteilung, weshalb es sich aus Sicht eines Klägers nicht lohne, eine Klage einzureichen.

Die wenigen SLAPP-Fälle, die genannt werden, sind meist die gleichen. Sie stammen vornehmlich aus der Westschweiz und/oder richten sich gegen NGOs. So schildern denn auch NGO-Vertreter ein anderes Bild: «Wir erhalten viele Klagedrohungen. Jede dritte unserer Publikationen wird durch juristische Mittel oder deren Androhung verzögert.» Und ein anderer: «Wir hatten seit 2016 fünf Klagefälle. Zum Teil abgeschlossen, zum Teil noch laufend. Es ist schwierig einzuschätzen, ob es missbräuchlich ist oder nicht. Es geht einfach um die Verzögerung oder Verhinderung von Publikationen.» Schliesslich weist der Anwalt eines grossen Medienhauses darauf hin, dass kleinere Verlage womöglich eher von SLAPP-Klagen betroffen seien. Einige renommierte Journalist:innen hätten in sein Medienhaus gewechselt, weil es über eine starke Rechtsabteilung verfüge, die Medienschaffende gegen Klagen schützen könne und heikle Geschichten trotzdem erscheinen würden: «Im Umkehrschluss bedeutet das, dass bei kleineren Medienhäusern gewisse Geschichten wohl – unsichtbar für die Gesellschaft – schon in der Planungsphase ersticken.»

Auch in der quantitativen Befragung wurden die Chefredaktor:innen nach ihrer Erfahrung mit SLAPP gefragt. Um missbräuchliche mit nicht-missbräuchlichen Klagen ins Verhältnis setzen zu können, sollten die Befragten zunächst angeben, wie viele

Rechtsklagen jeglicher Art Mitarbeitende ihrer Redaktion in den letzten drei Jahren erhalten haben (Abb. 6). 62% geben an, keine Klagen erhalten zu haben; 31% haben in den letzten drei Jahren Klagen erhalten.

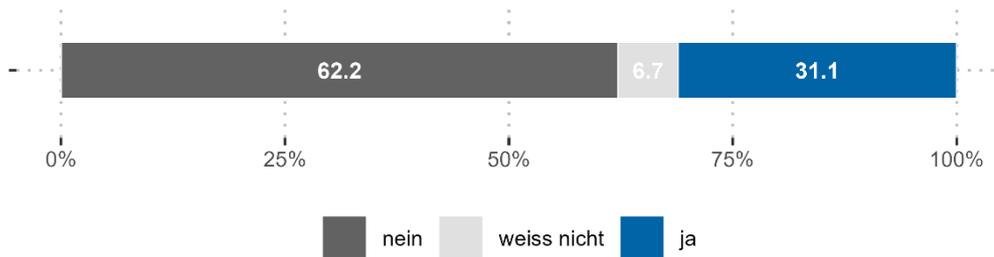


Abbildung 6: «Haben Sie in den letzten drei Jahren Rechtsklagen jeglicher Art, missbräuchliche und nicht-missbräuchliche, erhalten?» (n=45)

Die 14 Befragten, die in den letzten drei Jahren Klagen erhalten haben, zählen zusammen 53 Klagen (Tab. 3). Einige geben an, die Zahl nicht zu kennen. Eine Auswertung der Daten nach Grösse der Redaktionen zeigt, dass tendenziell eher grosse Redaktionen von Rechtsklagen betroffen sind. Der Zusammenhang ist aber nicht signifikant ($F(3, 3) = 0.8947$, $p = 0.5353$). Vier Befragte, die zusammen 24 Klagen erhielten, konnten bei dieser Auswertung wegen fehlender Angaben zur Grösse nicht berücksichtigt werden.

Anzahl Klagen	Anzahl Nennungen	Häufigkeit
1	6	42.9%
2	1	7.1%
3	1	7.1%
5	2	14.3%
6	2	14.3%
10	2	14.3%

Tabelle 3: «Wie viele Klagen haben Sie in den letzten drei Jahren erhalten?» (n=14)

Von den Befragten, die innerhalb der letzten drei Jahre Klagen erhielten, geben 6% an, dass keine dieser Klagen missbräuchlich war. 24% wissen es nicht (Abb. 7).



Abbildung 7: «Haben Sie in den letzten drei Jahren missbräuchliche Rechtsklagen erhalten?» (n=17)

71% der Umfrageteilnehmer sind der Ansicht, dass sich unter den bei ihnen eingegangenen Klagen «missbräuchliche» Klagen befanden. Die 11 Befragten gaben

an, dass sie insgesamt 24 missbräuchliche Klagen erhalten haben (Tab. 4). Vier weitere wussten es nicht. Einen signifikanten Zusammenhang mit der Grösse der Redaktion kann nicht ausgewiesen werden, ausserdem haben vier Befragte keine Angaben zur Grösse gemacht.

Anzahl Klagen	Anzahl Nennungen	Häufigkeit
1	5	45.5%
2	1	9.1%
3	3	27.3%
4	2	18.2%

Tabelle 4: «Wie viele missbräuchliche Klagen haben Sie in den letzten drei Jahren erhalten?» (n=11)

Die wenigen Befragten, welche der Auffassung sind, missbräuchliche Klagen erhalten zu haben, wurden weiter gefragt, wie sie darauf reagiert haben (Abb. 8).

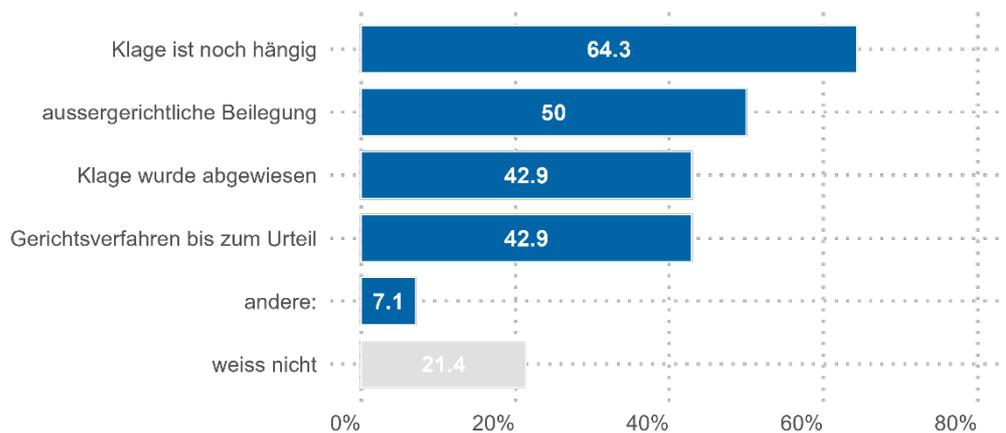


Abbildung 8: «Wie haben sie auf diese Klage/n reagiert?» (Mehrfachantworten möglich; n=14)

Die bisherigen Ausführungen zu den Erfahrungen in der Schweizer Medienbranche mit SLAPP verdeutlichen, dass nur sehr wenige Medien tatsächlich mit entsprechenden Klagen konfrontiert wurden. Dieser Befund spiegelt sich auch in zahlreichen Mails, die angefragte Chefredaktor:innen direkt an die Forschenden gerichtet haben, um darin zum Ausdruck zu bringen, dass sie kaum in der Lage sind, die meisten Fragen der Onlinebefragung zu beantworten, da sie von SLAPP nicht betroffen seien. Hier sei stellvertretend für viele andere aus dem Mail eines Chefredaktors eines grossen Medienunternehmens zitiert: «Ich kann zu der Studie tatsächlich nichts beitragen. Das BAKOM muss zur Kenntnis nehmen, dass SLAPP für Teile der Branche im Moment kein Thema ist. Auch das ist ein Befund. Ich war nie damit konfrontiert. Ich habe keine Erfahrung damit. Also könnte ich nur Plattitüden abgeben, Mutmassungen.» Auch ein Chefredaktor eines anderen grossen Medienunternehmens hat aufgrund mangelnder Erfahrung davon abgesehen, an einem Gespräch teilzunehmen. Er schätzt das Problem dennoch als «so mittelgross» ein.

46 Teilnehmer:innen haben in der Onlineumfrage auch die Frage beantwortet, ob sie SLAPP-Klagen in der Schweizer Medienbranche als Problem sehen, und für wie gross sie das Problem halten. Die Abbildung 9 zeigt, dass keine der befragten Chefredaktor:innen der Auffassung ist, SLAPP sei gar kein Problem. 47% halten SLAPP für «eher kein» Problem, 33% für ein «eher starkes» und nur 7% für ein «starkes» Problem. 14% sind sich unsicher.

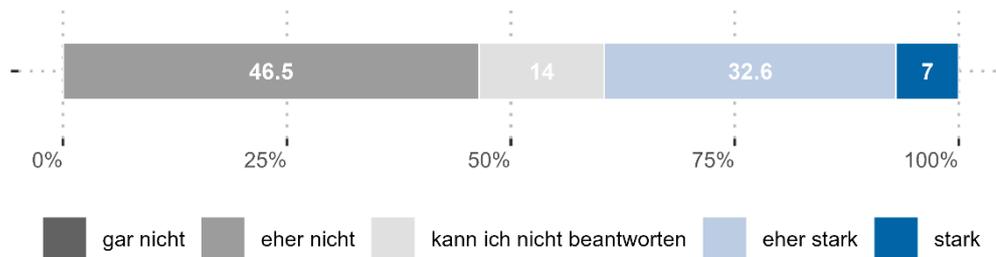


Abbildung 9: «Halten Sie SLAPP-Klagen für ein Problem in der Schweizer Medienbranche?» (n=46)

Die Rechtsexpert:innen und Chefredaktor:innen wurden in den qualitativen Interviews auch gefragt, «wie erfolgreich gemäss ihrer Erfahrung missbräuchliche Klagen gegen Medienschaffende in den letzten Jahren waren?» Ob also Kläger:innen in der Schweiz ihre Ziele erreichen würden. Die meisten Befragten sagen, dass diese Frage kaum zu beantworten sei, da es einerseits nicht klar ist, wie SLAPP nun tatsächlich zu definieren sei und «dass es gar nicht viele SLAPP-Fälle gibt und nicht so viele Urteile im Medienrecht.» So sagt eine befragte Person: «Kein Fall ist wie der andere. Es ist sehr schwierig, etwas als missbräuchlich zu bezeichnen, bevor ein Gericht darüber befunden hat.»

Es wird von mehreren Befragten darauf hingewiesen, dass «meistens ein Vergleich erzielt wird und die Öffentlichkeit gar nicht weiss, um was es ging und wie man sich geeinigt hat.» Ein Inhouse-Jurist eines grossen Medienunternehmens beschreibt dies so: «Wir hatten in den vergangenen zwei Jahren keine SLAPP-Klagen, die vor Gericht gelandet sind, weil wir alles dafür tun, damit wir uns mit einem Vergleich aussergerichtlich einigen können. Dadurch erzielt man eine Einschränkung der Medienfreiheit, die quasi unterhalb des gesellschaftlichen Radars verläuft, weil man den Klagenden mehr entgegenkommt, als es sonst der Fall wäre.» Ein Befragter gibt zu bedenken: «Wenn Missbräuchlichkeit als Zweck definiert wird, also die Strategie, dass man nicht mehr über gewisse Themen berichtet, kann man sagen, dass überbordende Klagen gegen viele Medienunternehmen oder eben Gewinnherausgaben zu verlangen, erfolgreich ist.» Dem entgegnet eine andere befragte Person: «Man muss sich bewusst machen, dass Geld als Faktor im Schweizer Rechtssystem nur eine untergeordnete Rolle spielt. Für Klagen im ZPO-Bereich muss die klagende Partei einen Vorschuss leisten. Der Kläger muss die Gerichtskosten tragen, wenn er verliert. Der Kläger muss die Anwaltskosten der obsiegenden Beklagten übernehmen, muss eventuell eine Entschädigung bezahlen. Das Risiko, dass jemand einfach 'weggeklagt' wird, ist in der Schweiz sehr gering im Unterschied zu den USA.»

4.1.3 Beobachtungen zur medialen Berichterstattung

Eine statistische Auswertung des Medienarchivs Swissex zeigt, dass SLAPP bis zum Jahr 2020 nur selten bis gar nie in journalistischen Medien thematisiert wurde (siehe Abb. 10). Erst ab 2020 erhält die Thematik sukzessiv mehr Beachtung: Während das Wort SLAPP im Jahr 2020 in fünf Texten erschienen ist, wurden 2023 bisher 187 Texte dazu verfasst (Stand: 08.12.2023). In Verbindung mit SLAPP werden ab 2020 auch Bruno Manser, die Europäische Union, Anti-SLAPP-Gesetze, Gotham City und die Ermordung der maltesischen Journalisten Daphne Caruana Galizia stärker thematisiert. Die Ermordung von Daphne Caruana Galizia ereignete sich im Jahr 2017, in welchem 222 Artikeln zum Vorfall geschrieben worden sind; allerdings findet erst ab 2020 eine Verknüpfung mit SLAPP statt. Ähnliches gilt für den Fall Bruno Manser.

Zur medialen Berichterstattung über SLAPP wurden während der Interviews zwei Fragen gestellt. Erstens, ob die Befragten eine Zunahme der Thematisierung von SLAPP in der Medienlandschaft wahrnehmen und zweitens, welches ihrer Meinung nach die Gründe für diese Zunahme sein könnten.

Eine Mehrheit der Befragten ist der Auffassung, dass in den vergangenen Jahren vermehrt über SLAPP berichtet worden ist. Ein Inhouse-Medienjurist merkt an, dass auch in der Fachwelt mehr darüber gesprochen wird. Einzig ein Anwalt, der sowohl auf Kläger:innen- als auch auf Beklagten Seite agiert, nimmt keine Zunahme der Thematisierung von SLAPP wahr. Im akademischen Kontext spiele SLAPP keine wichtigere Rolle als früher, stellt ein Befragter fest.

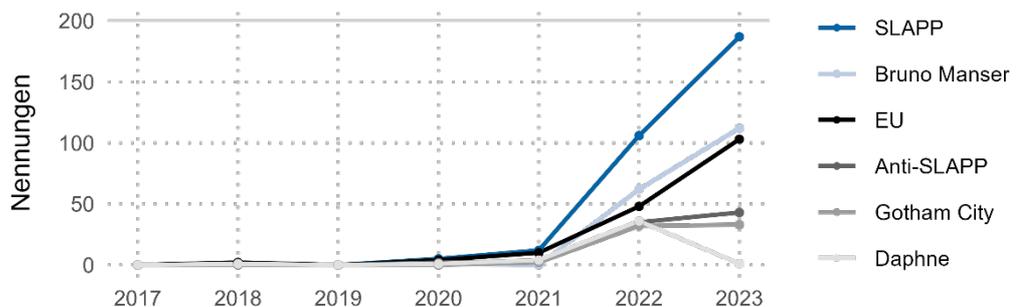


Abbildung 10: Anzahl Nennungen pro Jahr in Schweizer Medien; Quelle: Swissex

Für die Zunahme der Wichtigkeit von SLAPP im medialen Diskurs werden drei Gründe genannt: Prominente internationale SLAPP-Fälle und Prozesse, häufigere Klagen jeglicher Art und die Ressourcenschwäche der Medien, sowie eine Zunahme an missbräuchlichen Klagen in der Schweiz.

- Die Hälfte der Befragten denkt, dass *prominente internationale SLAPP-Fälle und Prozesse* für die Zunahme der Berichterstattung eine Rolle spielen. Nebst dem Fall Bruno Manser werden bestehende Anti-SLAPP-Gesetze, wie es sie in den USA oder Kanada gibt, genannt. Andere glauben, «die Erarbeitung einer EU-Richtlinie gegen SLAPPs» oder der «Mord an der maltesischen Journalistin

Daphne Caruana Galizia im Jahr 2017» seien für die Zunahme ausschlaggebend. Dies deckt sich mit der Analyse in Abbildung 10. «Im Ausland sind sicher immer mehr Fälle zu beobachten und global gesehen ist das eine absolut relevante Thematik», meint ein Anwalt, der auf Kläger:innenseite agiert. Auch eine stärkere internationale Vernetzung führt laut einem anderen Anwalt zu mehr Berichten: «Anders als früher existieren heute internationale Journalisten-Netzwerke, welche SLAPP-Fälle aufarbeiten und verbreiten.»

- Knapp die Hälfte der Befragten nennen *häufigere Klagen jeglicher Art und die Ressourcenschwäche der Medien* als Gründe für die stärkere Thematisierung. In Mehreren Interviews wird von einer Zunahme an Klagen und Drohungen gegen Medienhäuser gesprochen. «Auf der Kläger:innenseite sind immer mehr Ressourcen vorhanden, um sich gegen unliebsame Berichterstattung zu wehren, während auf der Medienseite immer weniger Ressourcen zur Verfügung stehen», sagt eine interviewte Person. Dies läge vor allem daran, dass Werbetreibende zunehmend in den digitalen Raum abwandern. «Die Medien sehen sich aufgrund ihrer Ressourcenknappheit stärker in Bedrängnis und reden daher schneller von SLAPP, wenn geklagt wird», sagt ein Befragter. Dies hätte auch mit sozialer Erwünschtheit zu tun. Andere Interviewte auf der Kläger:innenseite gehen noch weiter und unterstellen den Medien, dass sie SLAPP als Narrativ benutzen würden, um sich in der Öffentlichkeit als Opfer darzustellen: «Die Medien geben sich im Kontext von SLAPP und Klagen gerne als kleiner aus, als sie es häufig sind. Als Kläger:in muss man sich gut überlegen, ob man beispielsweise etwas gegen die SRG unternehmen will, die sehr finanzstark ist.» Eine andere interviewte Person der Kläger:innenseite hält SLAPP für ein *Buzzword* und glaubt, dass das Phänomen in der Schweizer Medienlandschaft keine Rolle spiele.
- Eine geringe Zahl an Interviewten nennen als Grund für die stärkere mediale Beachtung eine Zunahme an missbräuchlichen Klagen in der Schweiz. «Ich gehe davon, dass es mehr SLAPP-Fälle gibt als früher und die Angst in der Branche davor grösser geworden ist», sagt eine Person, die auf Beklagtenseite Rechtsberatungen anbietet. Eine Mehrheit aller Befragten sieht jedoch keine Zunahme an SLAPPs in der Schweiz. Von ihnen denken einige, die Anzahl an SLAPPs sei sehr gering; andere glauben, es gebe gar keine Fälle. «Ob dieses Phänomen SLAPP, wie in der Definition beschrieben, wirklich regelmässig vorkommt in der Schweiz, ist nicht ganz klar. Die Reputationshürden und Gerichtshürden sind hierzulande relativ hoch», sagt ein Anwalt, der auf Kläger:innenseite steht.

Die quantitative Befragung liefert demgegenüber ein anderes Bild (Abb. 11). Fast 70% der Chefredaktor:innen denken, dass SLAPPs innerhalb der letzten zehn Jahre zugenommen haben. Nur ein kleiner Prozentsatz sieht keine Zunahme (knapp 5%) und ein Viertel ist sich unsicher.

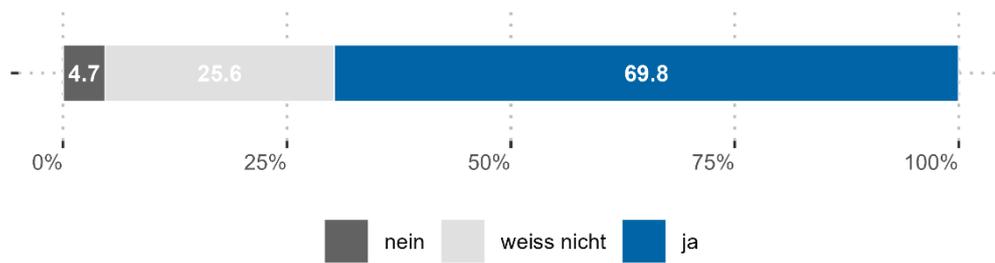


Abbildung 11: «Denken Sie, dass SLAPP-Klagen in der Schweiz im Verlauf der letzten 10 Jahre zugenommen haben?» (n=43)

Aus Entscheiden des Bezirksgerichts Zürich auf dem Gebiet des Medienrechts lässt sich keine Zunahme an SLAPP-Klagen erkennen (zumindest nicht für Zürich; siehe Abb. 12). Keine Klage wurde seit 2014 aufgrund von Missbräuchlichkeit abgewiesen. Über die Hälfte aller Entscheide (52.5%) endeten in einem Vergleich.

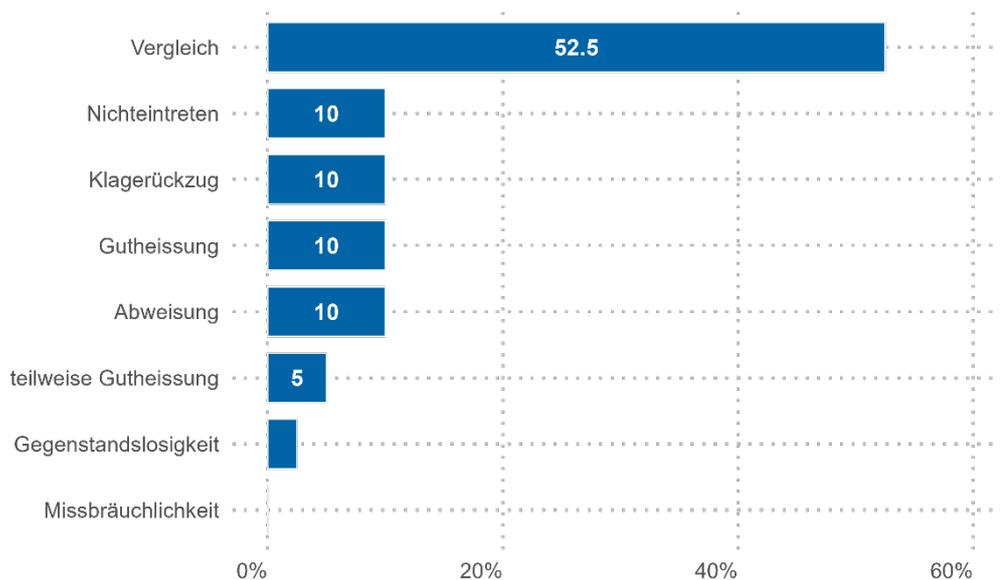


Abbildung 12: Entscheide auf dem Gebiet des Medienrechts in ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich (ab 2014 bis heute; n=40); Quelle: Bezirksgericht Zürich

4.1.4 Mögliche Gründe für eine Zunahme an SLAPPs

Anschliessend wurden die Interviewten gefragt, welches mögliche Gründe für eine Zunahme an SLAPP-Klagen in der Schweiz sein könnten. Obwohl die Mehrheit der Befragten keine Zunahme an missbräuchlichen Klagen sieht, haben sie zum Teil dennoch versucht, zu antworten, und theoretisch argumentiert, was eine Zunahme verursachen könnte. Die erhaltenen Antworten decken sich zum Teil mit den Ausführungen im vorgehenden Unterkapitel. Der Umstand, dass Klagen und Klagedrohungen jeglicher Art zugenommen haben, wurde beispielsweise von einigen Befragten erneut thematisiert.

Begründet wird eine Zunahme an SLAPP-Klagen am häufigsten mit der *zunehmenden Digitalisierung von journalistischen Inhalten*. Ein Inhouse-Medienjurist, der per-

sönlich nicht viele SLAPP-Fälle kennt, sagt dazu: «Heute bleiben Kritiken im Internet sehr lange stehen; früher kam vielleicht mal ein Beitrag in der Tagesschau. Für die Kritisierten ist es schwieriger geworden, wieder von der Kritik loszukommen.» Potenzielle Ziele von kritischer Berichterstattung würden daher versuchen, die Kritik gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ein Befragter, der eine Zunahme an SLAPP-Fällen in der Schweiz beobachten will, sagt: «In der heutigen Zeit spielt Reputation eine wichtigere Rolle als früher. Im Zeitalter von Social Media geht die Kommunikation viel schneller, weshalb Anwaltskanzleien auch schneller einen Drohbrief schicken.» Die fortschreitende Digitalisierung stehe zudem im Zusammenhang mit dem öffentlichen Medienbashing des vergangenen Jahrzehntes – Stichwort «Lügenpresse». «SLAPPs entsprechen dem aktuellen Zeitgeist», sagt ein weiterer Befragter.

Nebst Digitalisierung wird eine *Professionalisierung von Kommunikationsabteilungen und Medienanwälten* genannt. «Ausgehend von der Geschwindigkeit und Reichweite der digitalen Kommunikation findet eine Professionalisierung statt und Akteur:innen verwenden immer mehr Geld, um eine gute Reputation zu wahren», sagt ein Anwalt auf Kläger:innenseite. Ein Befragter ist überzeugt, dass sich Medienanwälte darauf spezialisiert hätten, Berichterstattungen zu verhindern, und allgemein klagefreudiger geworden seien. «Die Tendenz für SLAPP nimmt zu, da Anwaltskanzleien schneller einen Drohbrief schicken oder Klienten vorschlagen eine einstweilige Verfügung einzureichen. Das ist Teil ihres Geschäftsmodells.» Ein weiterer Befragter glaubt, dass die vorherrschende Ressourcenschwäche der Schweizer Medien kombiniert mit der Professionalisierung von Medienanwälten einen idealen Nährboden für SLAPP-Klagen bilden könnten. Im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen habe sich zudem Litigation-PR, strategische Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, zu einem bedeutenden Instrument für Kläger:innen entwickelt, wie einige Befragte anmerken.

4.2 Typische Profile und Abläufe

4.2.1 Typisches Täter:innenprofil

Die erste Frage zu typischen Profilen und Abläufen von SLAPP-Klagen drehte sich um typische Kläger:innenprofile. Grundsätzlich lassen sich die Antworten der Befragten in drei Lager einteilen: solche, welche das Kläger:innenprofil relativ eng sehen, solche, die keine zu enge Definition aufstellten möchten, und solche, die gar kein typisches Profil beobachten.

Eine Mehrheit der Befragten ist der Überzeugung, dass SLAPPs von finanzstarken und einflussreichen Personen, Behörden oder Organisationen durchgeführt werden. Davon nennen einige spezifische Unternehmenszweige wie Rohstofflieferanten oder Regierungen in korrupten Staaten wie in Ungarn oder Malta. Andere sagen, es seien immer wieder dieselben Akteur:innen, die klagen. Ein Inhouse-Medienjurist wirft Klägern ein fehlendes Demokratieverständnis vor: «Die Medien haben das Recht und es ist ihre Aufgabe, Vorwürfe zu erheben. Wenn ein Akteur:innen

nicht bereit ist, sich im Rahmen des gesellschaftlichen Dialogs gegen Kritik zu verteidigen, greift er zu anderen Mitteln, also dem Rechtsweg, um Personen in die Knie zu zwingen.» Auch für die Anwälte der Kläger:innen finden einige Befragte harte Worte. Ein Anwalt auf Medienseite sagt: «Wir haben in der Schweiz zwar immer noch den Ruf, eine gemässigte Anwaltschaft zu haben, aber es findet eine Beeinflussung aus dem Ausland statt. Es gibt auch hierzulande mittlerweile 'scharfe Hunde', welche von Anfang an eine maximale Drohkulisse aufbauen und Druck ausüben.»

Viele Befragte hüten sich demgegenüber vor einer zu engen Typisierung und ihre Kläger:innenprofile sind unschärfer. «Kläger:innen sind ruhige, kalkulierende Strategen, die vor allem hoch alimentiert sind und für die es keine grosse Rolle spielt, ob sie einen Fall gewinnen oder verlieren», sagt ein Befragter, der auf Medien- und Kläger:innenseite agiert. Einige Befragte merken im Gegensatz zu anderen an, dass die Kläger:innen in der Öffentlichkeit nicht gross bekannt sein müssen: «Es sind Akteur:innen, von denen nie jemand gross gehört hat. Sie klagen, um ihre Reputation zu schützen und Exposur zu verhindern, da bei ihnen ein starker Finanzierungsbedarf besteht.» Ein Befragter auf Medienseite merkt zudem an, dass in letzter Zeit vermehrt SLAPP-Klagen von ausländischen Akteur:innen anfallen würden.

Ein paar Interviewte sind schliesslich der Überzeugung, dass es gar kein typisches Kläger:innenprofil gibt. «Es ist nicht richtig, einen Tatbestand an einem Kläger:innen festzumachen. Jeder könnte das sein, wenn es typische Kläger:innen in SLAPP-Fällen überhaupt gibt», sagte ein Befragter. Ein Anwalt auf Kläger:innenseite sagt relativ energisch, dass es hierzulande weder missbräuchliche Klagen, die vor Gericht behandelt werden, noch typische SLAPP-Kläger:innen gäbe.

Die Frage nach einem typischen Kläger:innenprofil wurde auch in der quantitativen Onlinebefragung gestellt. «Welche dieser Akteur:innen stecken hinter den SLAPP-Klagen, die Sie erhalten haben?» Die Frage wurde nur denjenigen Befragten gestellt, welche angegeben haben, mit missbräuchlichen Klagen konfrontiert worden zu sein (Abb. 13).

Insgesamt wurden 24 Kläger:innen genannt; am häufigsten «einflussreiche Einzelpersonen» sowie «grosse Unternehmen». Zwei der Befragten gaben mit «bekannte Querulanten» und «Profisport-Club» noch weitere Akteur:innen an.

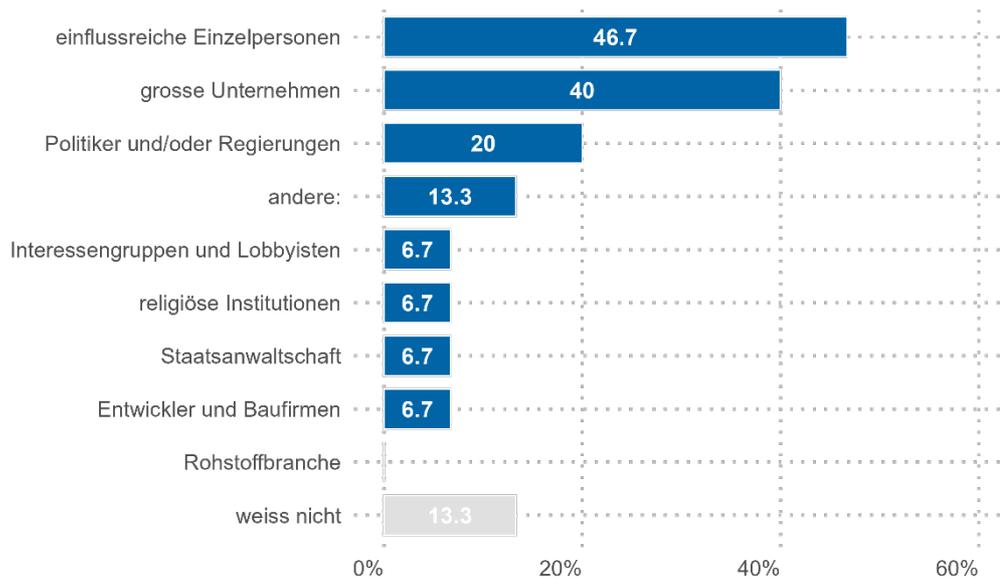


Abbildung 13: «Welche dieser Akteur:innen stecken hinter den SLAPP-Klagen, die Sie erhalten haben?» (Mehrfachantworten möglich; n=15)

4.2.2 Typisches Beklagtenprofil

In den Antworten zu den typischen Beklagten-Profilen lassen sich zwei generelle Einschätzungen finden: ein Teil der Befragten nimmt eine relativ deutliche Typisierung vor, andere hüten sich wiederum vor einer zu engen Eingrenzung.

Eine Mehrheit der Interviewten ist überzeugt, dass vor allem kleinere, alternative und online Medien gefährdet sind. «Bedroht sind NGOs und kleine Gruppen von Journalisten, die sich zusammenschliessen und investigative Recherchen machen», sagt ein Inhouse-Medienjurist. Die Recherchen dieser Medien seien aufgrund mangelnder Ressourcen «nicht immer zu 100% wasserdicht.» Zudem würden sie auch nicht über das nötige Geld und juristische Knowhow verfügen, um mehrere Klagen gleichzeitig bestreiten zu können. «Meistens gehen Kläger:innen nämlich gleichzeitig strafrechtlich gegen einzelne Journalist:innen und zivilrechtlich gegen das Medienhaus vor, um einen möglichst grossen Aufwand auszulösen. Kleinere Medien können sich solches nicht leisten», sagt ein Anwalt, der auf Beklagten- und Kläger:innenseite tätig ist.

Die Mehrheit der interviewten Rechtsexpert:innen ist sich auch darüber einig, welche Artikel SLAPP-Klagen auslösen. «Motiv und Ausgangspunkt von SLAPP-Klagen sind immer investigative Tätigkeiten wie beispielsweise im Wirtschaftsjournalismus, die einen negativen Einfluss auf Aktienkurse, Geschäftsbeziehungen oder die Reputation von Akteur:innen haben können», sagt ein Inhouse-Medienjurist. Diesbezüglich sei es jedoch wichtig zu beachten, dass Journalismus von Recherchen im rechtlichen Graubereich lebe. Ein Anwalt, der auf Beklagten- und Kläger:innenseite prozessiert, sagt: «Natürlich gehen Journalisten auch an Grenzen und einige Medienhäuser rechnen sogar mit einer gewissen Anzahl an Prozessen pro

Jahr. Man nimmt eine Kosten-Nutzen-Rechnung vor: Umsatz versus Prozesskosten.» Daher würden Berichte vor allem in grossen Medienhäusern, die Knowhow und Ressourcen dafür haben, im Vorhinein juristisch geprüft.

Einige definieren demgegenüber das typische Beklagtenprofil weniger eng. «Kleine Medienunternehmen fürchten sich zwar deutlich mehr vor SLAPP, neuerlich sind es aber auch die Grossen, die Angst haben», sagt ein Anwalt, der auf Beklagten- und Kläger:innenseite agiert. SLAPP-Klagen können sowohl freischaffende Investigativjournalist:innen als auch Mitglieder von grossen Medienunternehmen treffen. «Das Beklagten Profil ist sehr breit, von der SRG bis Gotham City», sagt ein Anwalt, der ebenfalls auf beiden Seiten aktiv ist. Dass nicht nur kleine Medienhäuser gefährdet seien, liege auch daran, dass selbst die grossen Medienhäuser über immer geringere Ressourcen verfügten. «Unter dem Spardruck hat man weniger zentrale Dienste wie Rechtsabteilungen und weniger Zeit, um Berichte juristisch zu prüfen», sagt ein Inhouse-Medienjurist. «Früher war man stolz, wenn man vor Gericht gezogen wurde. Jetzt hat man Angst», meint ein anderer Befragter. Daher, sagen mehrere Interviewte, würden gewisse Medienhäuser aus Angst vor SLAPP bereits Listen von Unternehmen und Personen führen, bei denen Vorsicht geboten sei bei der Berichterstattung. Lediglich ein Anwalt auf Beklagtenseite sieht gar kein typisches Kläger:innenprofil: «Es ist in der ganzen Diskussion um SLAPP, wichtig zu beachten, dass wir als Anwälte Klagen überhaupt nur dann aufnehmen, wenn wirklich ein Rechtsmissbrauch vorliegt.»

In der quantitativen Onlinebefragung wurden die Chefredaktor:innen danach gefragt, welche Art von Inhalten oder Veröffentlichungen SLAPP-Klagen ausgelöst hätten. Auch diese Frage konnte nur von denjenigen Befragten beantwortet werden, die tatsächlich mit SLAPP konfrontiert waren und sich auf konkrete Beispiele beziehen konnten (Abb. 14).

60% der Befragten nennen analog zu den Befunden der Interviews den Bereich des *investigativen Journalismus*; dies entspricht 32% aller Antworten. An zweiter Stelle werden politischer/gesellschaftspolitischer Journalismus und Gerichtsberichterstattung genannt. Auch der Wirtschaftsjournalismus wird in 14% der Antworten von 27% der Befragten erwähnt. In der Antwortmöglichkeit «Anderes» wurde «Lokaljournalismus» genannt.

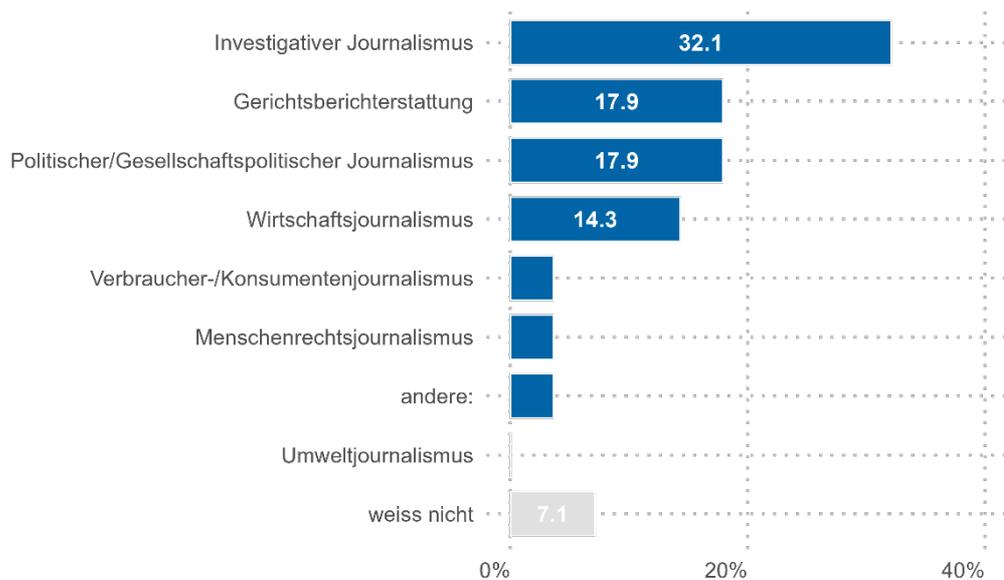


Abbildung 14: «Welche Art von Inhalten oder Veröffentlichungen hat die SLAPP-Klagen ausgelöst?» (Mehrfachantworten möglich; n=15)

4.2.3 Typischer Ablauf

Ob eine kommunikative Handlung im Kontext juristischer Auseinandersetzungen von den beteiligten Parteien als Einschüchterung, Verzögerungstaktik, Bestrafungsaktion, blosser Erzeugung von unnötigem Aufwand oder konträr als kulantes Entgegenkommen und Branchen-Usus wahrgenommen wird, ist subjektiv und fallabhängig. Ein einziges, typisches Ablaufmuster ist nicht erkennbar; dafür sind die SLAPP-Fallzahlen zu niedrig und die Rechtsprechung im nationalen Medienrecht zu spärlich. Es lassen sich jedoch *wiederholende Charakteristika* finden, die nachfolgend erläutert werden.

SLAPPs zeichnen sich nach den Befragten häufig dadurch aus, dass sie *mehrere Rechtsgebiete* tangieren, juristisch auf einem eher wackligen Fundament stehen, mit fallperipheren Aspekten argumentativ künstlich aufgebläht sind und vor Gericht teilweise als chancenlos erachtet werden können: «Typisch ist, dass Kläger:innen von der Hauptfrage einer Recherche juristisch auf einen Nebenplatz gehen wollen (...). Ressourcen werden so auf irrelevante Nebenschauplätze abgeleitet.»

Die Medienunternehmen korrespondieren meist mit der anwaltschaftlichen Vertretung der klagenden Person, nicht mit der klagenden Person selbst. Eine direkte Kontaktaufnahme einer Anwältin oder eines Anwalts mit einer anwaltlich vertretenen Partei verstösst gegen das Verbot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA). Die Auseinandersetzung erfolgt gleichzeitig *an mehreren – juristischen und/oder öffentlichkeitswirksamen – Fronten* mit einer strategischen Intention. Eine solche Intention kann sein, «maximalen Schaden anzurichten» oder «Medienschaffende auf persönlicher Ebene zu kritisieren.» So werden bei SLAPPs wiederholt sowohl das Medienunternehmen als auch einzelne Medienschaffende wie Journalist:innen oder Fotograf:innen eingeklagt. Vor dem Ver-

sand der häufig umfangreichen Klageschrift erfolgen durch die beauftragte, erfahrene Anwaltskanzlei telefonische oder postalische Kontaktaufnahmen, in denen *Forderungen gestellt* und Gesprächseinladungen ausgesprochen werden. Wird keine Einigung erzielt, erfolgen superprovisorische Verfügungen, Abmahnungen, Unterlassungsaufforderungen oder Drohungen. Dabei sind die gewährten *Reaktionsfristen* häufig kurz und es erfolgen kurzgetaktete *Mehrfachschreiben* mit teilweise *überdimensionierten Informationsbegehren*, und dies auf verschiedenen hierarchischen Ebenen der Organisation. Es kann von einer stufenweisen *Eskalationstaktik* gesprochen werden, währenddessen die Kläger:innenseite teilweise kein Interesse mehr an Dialog und Verhandlung zeigt.

Die Klageschrift enthält häufig überhöhte Schadensersatzforderungen oder auch die Forderung nach Gewinnherausgaben oder Genugtuung: «Schadensersatzforderungen gehören dazu, sie dienen als Pokerspiele, denn je höher die Schadensersatzforderungen, desto höher wird das Prozessrisiko.» Weil das Schweizer Medienrecht derart ausgestaltet ist, dass Schadensersatzforderungen nur selten Erfolg haben – Kausalzusammenhänge zwischen Berichterstattung und Schäden sind nicht leicht nachweisbar – werden Schadensersatzforderungen teilweise von ausländischen Anwaltsbüros verschickt, weil dort die Gesetzgebung anders sein kann. Die Wahl des Gerichtsstandes und das anwendbare Recht können damit ebenfalls als strategische Züge von SLAPPs bezeichnet werden. Dies wird aber von Vertreter:innen auf Kläger:innenseite relativiert: «Im Gegensatz zu Regionen der Welt wie Südamerika, Russland oder China haben wir einen funktionierenden Rechtsstaat, der grundsätzlich sehr medien- und NGO-freundlich daherkommt. Der Gerichtsstand von Prozessen ist häufig an Orten, wo auch die Medienhäuser sitzen. Unsere Medien sind deshalb schon gut geschützt (...).»

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von Klagenden: Solche, welche selbst die Öffentlichkeit scheuen und ihre Klage nicht öffentlich machen und solche, welche das gesellschaftliche Scheinwerferlicht aktiv suchen. Teilweise sind bei Letzteren der parallele Einsatz von Dispositiven in Form von Anwäl:innen, Lobbyist:innen und PR-Fachleuten zu beobachten, welche durch eine orchestrierte Dramaturgie die Beklagten als Verbreiter:in von Falschinformationen öffentlich diffamieren. Solche Diskreditierungswellen laufen über eigene Kommunikationskanäle der klagenden Partei oder über befreundete, mediale Drittkanäle. Die befragten Vertreter:innen von Klagenden geben jedoch an, dass die meisten Mandant:innen keine solche Litigation PR wünschen.

In der Onlinebefragung wurden auch die Chefredaktor:innen gefragt: «Welche der folgenden Vorgehensweisen begleiteten die SLAPP-Klagen, mit denen sich Mitarbeitende ihrer Redaktion konfrontiert sahen?» Wie Abbildung 15 zeigt, nennen 64% der Antwortenden «Klagedrohungen/Druckversuche vor dem Prozess» als typische Vorgehensweise. Gefolgt von «sehr umfangreiche Klageschriften». Auch Abmahnungen/Unterlassungsaufforderungen werden von jedem zweiten Befragten erwähnt. Die Auflistung zeigt, dass sich die am häufigsten genannten Vorgehenswei-

sen zu dem Zeitpunkt abspielen, in dem es noch gar nicht zu einer Klage gekommen ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben sie aber möglicherweise Einfluss auf das weitere journalistische Handeln.

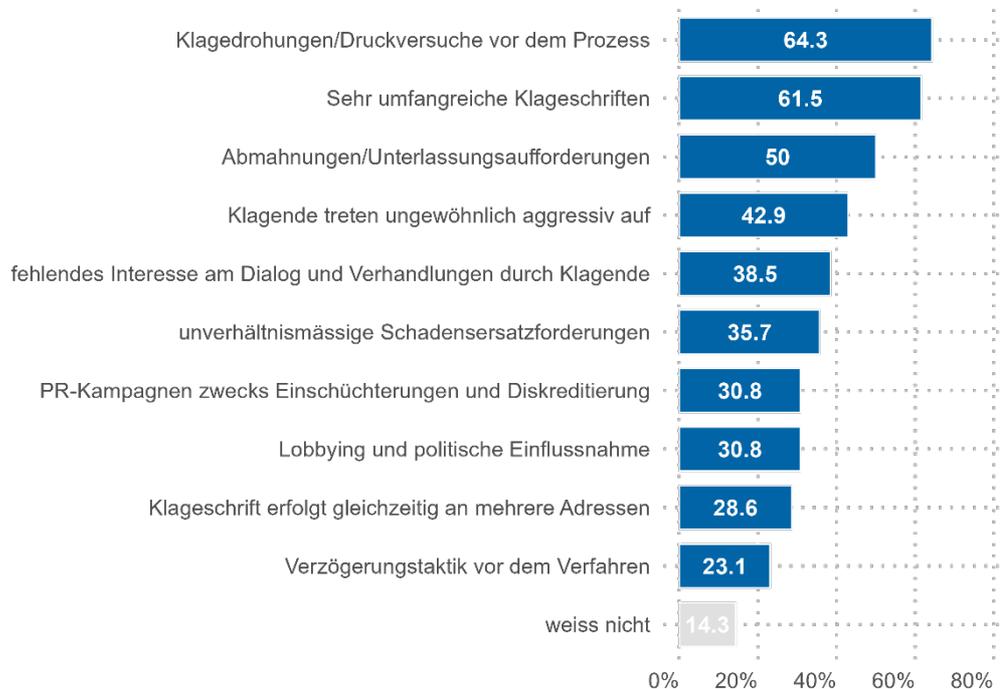


Abbildung 15: «Welche der folgenden Vorgehensweisen begleiteten die SLAPP-Klagen, mit denen sich Mitarbeitende Ihrer Redaktion konfrontiert sahen?» (n=14)

4.2.4 Betroffene Rechtsbereiche

Da das Schweizer Medienrecht eine Querschnittsmaterie darstellt, überrascht es nicht, dass auch SLAPPs unterschiedlichste Rechtsgrundlagen betreffen. Blickt man genauer hin, sind es innerhalb des breitgefächerten Rechtsspektrums jedoch stets dieselben, wiederkehrenden Paragraphen, die in Klageschriften gegen Medien aufgeführt werden. *Zivilrechtlich* steht der *Persönlichkeitsschutz* im Mittelpunkt. Artikel 28 ZGB regelt den Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen Angriffe von Dritten (z.B. Medien). Das Persönlichkeitsrecht umfasst etwa Schutzbereiche wie die Ehre oder das Recht am eigenen Bild, der eigenen Stimme und dem eigenen Wort. Die möglichen Ansprüche bei Eingriffen und Verletzungen sind in Art. 28a-I (teils unter Verweis auf andere Bestimmungen) geregelt. In Frage kommen negatorische Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung und Urteilsveröffentlichung sowie reparatorische Ansprüche auf Schadensersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe. Hinzu kommt das Recht auf Gegendarstellung in periodisch erscheinenden Medien. Auch juristische Personen geniessen Persönlichkeitsschutz (vgl. Artikel 53 ZGB); dies ist im Kontext von SLAPPs ebenfalls zentral. Geht es um vorsorgliche Massnahmen gegen vermeintlich schädigende Berichterstattung periodischer Medien, u.a. in Form einer superprovisorischen Verfügung (Superprovisorium), ist Artikel 266 lit. a der Zivilprozessordnung (ZPO) von Bedeutung. Dort ist

festgehalten: «Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme nur anordnen, wenn: a. die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann.»

Die Änderung des Wortlauts mit der Streichung des Adjektivs «besonders» im Zug der ZPO-Revision (in Kraft ab 1.1.2025) dürfte die SLAPP-Problematik noch verschärfen. Auf eine mögliche Verschärfung des Problems haben die interviewten Rechtsexpert:innen jedoch kaum hingewiesen.

Im *Strafrecht* sind vor allem die Ehrverletzungsdelikte wie Beschimpfung, Verleumdung oder üble Nachrede, die in Artikel 173 und 174 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt sind, sowie Artikel 293 StGB, der die Geheimhaltungspflicht behandelt, von Bedeutung. Zu beachten ist, dass nach Schweizer Recht überwiegend natürliche Personen strafrechtlich verfolgt werden können, während juristische Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich verantwortlich sind (vgl. Art. 102 StGB). Zudem sieht Art. 28 StGB eine Haftungskaskade für Mediendelikte vor, nach der in erster Linie der Autor/die Autorin strafbar ist.

Als Drittes ist das *Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb* (UWG) zu nennen. In Artikel 3 UWG geht es um das wirtschaftliche Persönlichkeitsrecht von Unternehmen, da Medien durch die Berichterstattung in den Wettbewerb eingreifen können. Seltenere dreht sich die Auseinandersetzung zusätzlich um Schweizer Spezialgesetze wie das *Bankengesetz*, in dem Artikel 47 den Quellenschutz regelt, oder auch um Fragen des geistigen Eigentums bei Patenten. Das Bankengesetz verbietet die Publikation von Bankgeheimnissen, aber die Verfassung auf höherer Stufe garantiert die Medienfreiheit und Meinungsfreiheit. Punktuell sind Befragte der Meinung, dass dadurch das Bankengesetz übersteuert wird. Zu beachten ist jedoch, dass nach Art. 190 BV Bundesgesetze für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind.

In der quantitativen Onlinebefragung wurde den Befragten eine Liste mit Rechtsbereichen vorgelegt und danach gefragt, «welche Gesetze die erfahrenen SLAPP-Klagen betreffen?» (Abb. 16). Dabei wird von 79% der Antwortenden am häufigsten die *Verleumdung* (Art. 174 StGB) genannt (11 Nennungen). 42% aller Antworten beziehen sich darauf. Danach folgt *üble Nachrede/Ehrverletzung* (Art. 173 StGB ff.) als die am zweithäufigsten Nennung (8 Nennungen). An dritter Stelle werden die Bereiche *Dokumentenfälschung* (Art. 251 StGB ff.), *Verletzung des Amtsgeheimnisses* (Art. 293 StGB) und Ansprüche aus dem UWG (auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung, Schadenersatz, Berichtigung, Publikation) genannt (insgesamt 6 Nennungen).

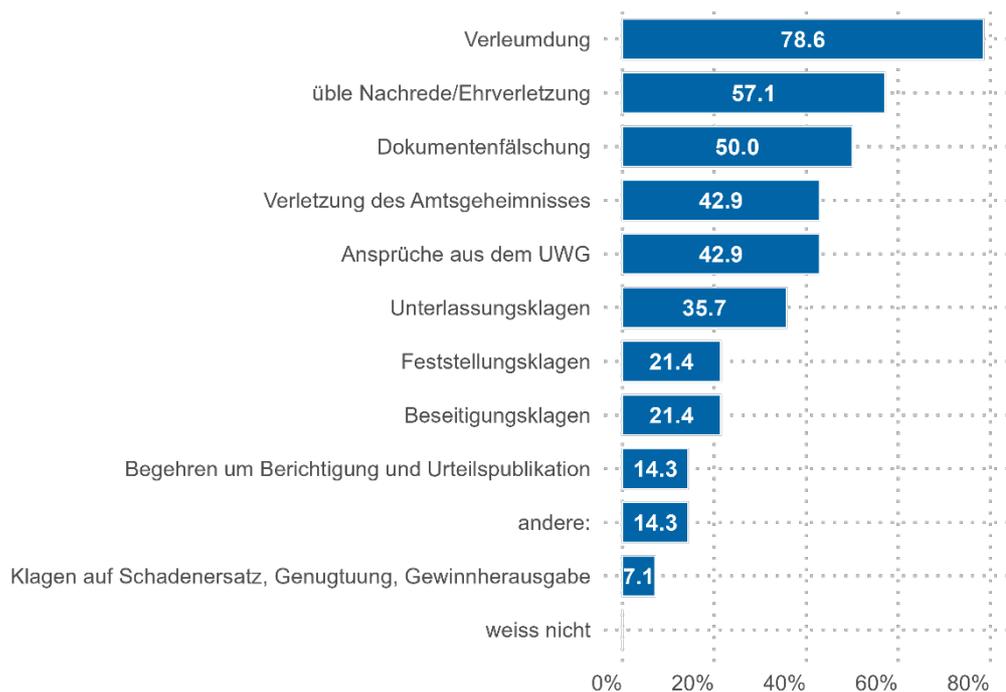


Abbildung 16: «Welche Gesetze haben diese SLAPP-Klagen betroffen?» (Mehrfachantworten möglich; n=14)

Eher selten werden folgende Bereiche genannt: Unterlassungsklagen (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 1) mit 5 Nennungen; Feststellungsklagen (ZGB Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2) und Beseitigungsklagen (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 3) mit je 3 Nennungen; Begehren um Berichtigung und Urteilspublikation (ZGB 28a Abs. 2) mit 2 Nennungen; und Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR bzw. Art. 423 OR) mit einer Nennung.

4.3 Mögliche Effekte von SLAPP

4.3.1 Auswirkungen auf der redaktionellen Ebene

Die interviewten Rechtsexpert:innen und Chefredaktor:innen wurden gefragt, «*welche Auswirkungen SLAPP-Klagen für die betroffenen Medienhäuser und Medienschaffende haben können?*» Obwohl einige Befragte generell in Zweifel zogen, dass es in der Schweiz überhaupt SLAPP-Klagen gibt, wurden dennoch Effekte identifiziert, welche entweder in ganz wenigen Fällen, nur theoretisch, oder bereits im Bewusstsein einer möglichen Klage erzielt werden können.

Die meisten Befragten machen auf die *finanziellen Ressourcen* aufmerksam, welche SLAPP-Klagen auf Redaktionen zusätzlich binden würden. Ressourcen, die dann wiederum bei der journalistischen Arbeit fehlen oder aber bereits das zur Verfügung stehende Budget zu stark strapazieren. «Wenn SLAPP-Klagen auf Medienhäuser zukommen, kann eine Kosten-Nutzen-Überlegung stattfinden. Dann publiziert man nicht, aus Angst die Kosten nicht stemmen zu können», sagt ein Interviewter. Ein Befragter erklärt, warum es zum Kostendruck kommen kann: «Da wir im Bereich 'Persönlichkeitsrecht' prozessieren, erhält derjenige, der am Ende Recht erhält, kein Geld. Das Prozessrecht ist in der Schweiz zudem so organisiert, dass

ich als 'Sieger' meine eigenen Prozesskosten auch nur zu einem geringen Anteil erstattet erhalte. Es ist also auf jeden Fall ein Verlustgeschäft.»

Neben den finanziellen Ressourcen würden auch *zeitliche Ressourcen* überbeansprucht: «Sie erhalten eine Vorladung vor die Staatsanwaltschaft, sie müssen sich mit ihrem Anwalt abstimmen oder Informationen selbst zusammentragen, falls sie sich keinen Anwalt leisten können, sie müssen eine umfassende Klagedokumentation erstellen», schildert dies ein Befragter. Eine weitere interviewte Person gibt zu bedenken, dass man «nur eine gewisse Anzahl an Schachpartien gleichzeitig spielen» könne. Die Befürchtung mit SLAPP konfrontiert zu werden, kann also zu einer Beschränkung auf wenige Recherchen führen.

Eine weitere interviewte Person meint jedoch: «Ungerechtfertigte Klagen kosten den Beklagten nicht viel: Man muss nicht lange Antwortschreiben darauf verfassen, wenn klar ist, dass der Kläger verlieren wird.» Sie räumt jedoch ein, dass «im Einzelfall aber ein grosser Ermessensspielraum» bestehe, «ob eine Klage unbegründet ist oder nicht.» Ebenfalls erwähnt wird, dass die Beschäftigung mit SLAPP-Klagen die übermässige Beanspruchung von kommunikativen Ressourcen zur Folge habe, nicht nur im Austausch zwischen den verschiedenen Schnittstellen, sondern auch, weil «die Konkurrenz, also andere Medien hämisch berichten könnten», was wiederum entsprechende Reaktionen in der Öffentlichkeit einfordere.

Wenn das Überstrapazieren von Ressourcen als möglicher Effekt genannt wird, wird meistens auch erwähnt, dass davon eher kleinere, ressourcenschwächere Medien betroffen sind. Dem wird allerdings auch widersprochen: «Wenn eine freischaffende Journalistin oder eine Journalist angegriffen wird, der niemanden im Rücken hat, ist das natürlich auf den ersten Blick schlimmer und unfairer, als wenn ein grosses Medienhaus wie die TX Group angegriffen wird. In der Realität ist es aber heute so, dass durch die Medienkrise auch grössere Häuser mit Journalismus nicht mehr sehr viel verdienen, die Redaktionsbudgets kleiner geworden sind, und deshalb Prozesskosten dennoch ins Gewicht fallen können. Solche Aktionen binden journalistische Ressourcen. Im Ausland gibt es Fälle, bei denen Journalist:innen nur noch für laufende Gerichtsverfahren arbeiten. In der Schweiz gibt es m.E. nur sehr wenige solcher Extremfälle. Aber wenn man pro Jahr Gerichtskosten von CHF 200'000.- hat, sind das grossomodo zwei Journalistenstellen, die eingespart werden müssen.»

Es ist von Vorteil, wenn sich Journalist:innen in entsprechenden Fällen an die Rechtsabteilung ihrer Medienorganisation wenden können; das betonen viele Befragte. Ein Befragter auf der Medienseite beschreibt, wie stark bereits «Mittel gebündelt werden, um Klagen prophylaktisch entgegenzuwirken.» Man achte also darauf, «dass Rechercheartikel im Vorhinein juristisch 'bulletproof' sind», was dann aber auch bedeute, dass «bereits viel Geld weg» sei. Ein anderer Befragter meint jedoch, dass «die Qualität der Medien nicht durch Gerichtsfälle eingeschränkt werden» könne, weil «es noch immer genügend Konkurrenz» gäbe. Ähnlich argumentiert ein weiterer Befragter: «Grössere Medienhäuser können die Fälle an ihre

Rechtsabteilungen auslagern. Solche Redaktionen geben dann die Berichterstattung auf, weil es ihnen zu heikel geworden ist (...). Wenn eine Story gestimmt hat, kann man die Belege dafür mit wenig Aufwand an die Rechtsabteilung delegieren. Zeitraubend wird es dann, wenn die publizierte Story doch nicht einwandfrei war.»

Die Bindung von Ressourcen betrifft vor allem den Organisationskontext (Kapitel 1.2). Ebenfalls erwähnt werden aber auch Effekte auf der *Rollenebene* der einzelnen Journalist:innen: «Es kann Redaktor:innen auch persönlich belasten. Sie haben Angst im Strafregister zu landen und können die Angelegenheit nur schwer einschätzen», gibt ein Chefredaktor zu bedenken. Ausserdem sehen einige Befragte einen *präventiven* Charakter von SLAPPs: Es sei fraglich, ob damit konfrontierte Journalist:innen «beim nächsten Mal noch so mutig» seien. Auf der Rollenebene werden denn auch «chilling effects» aufgeführt. «Ich weiss von mehreren Quellen, dass es auf Redaktionen unterschwellige Weisungen gibt à la ach komm, das lohnt sich doch nicht, zu diesem Fall xy zu recherchieren, das brauchen wir nicht.» Dies käme sowohl bei kleinen als auch bei grösseren Redaktionen vor, sagt ein Interviewter. «Das ist eine innere Zensur innerhalb des Medienapparats.» Diesen Effekt der «*Schere im Kopf*» beschreiben viele Befragte sowie die Befürchtung, dass man im Zweifelsfall von der eigenen Redaktion nicht gedeckt werde.

Ein Inhouse-Jurist schildert eine solche Situation wie folgt: «In unserem Fall ist der eingeklagte Journalist in Teilzeit angestellt. Das hat dazu geführt, dass er rund vier Monate dafür gebraucht hat, die 120-seitige Anklageschrift zu widerlegen. Er hat dafür also wesentlich mehr Recherchezeit und Ressourcen investieren müssen als für jeden Beitrag, den er jemals verfasst hat. In dieser Zeit hatte er keine Ressourcen, um andere journalistische Stories zu bearbeiten. Sein Vorgesetzter hat zudem zu ihm gesagt, dass er künftig nicht mehr über diese Person schreiben soll.»

Auf einer inhaltlichen Ebene des Routinenkontexts kann SLAPP dazu führen, dass «gewisse Recherchen gar nicht mehr gemacht werden.» Einige Befragte verstehen den «chilling effect» bereits als Vorsichtsmassnahme: «Man will den Ärger nicht auf sich nehmen.» Dies könne auch dazu führen, dass «über gewisse Personen oder Unternehmen nicht mehr berichtet» werde, meint ein Befragter. Oder: «Die Medienhäuser sind nach der ersten Klage einer spezifischen Person/Organisation vorsichtiger, weil sie wissen, dass diese rasch klagt.» Ein Befragter gibt jedoch zu bedenken, dass in der Branche bei Klagen sehr schnell von «chilling effects» die Rede sei und dass es sich deswegen nicht unbedingt schon um SLAPP handeln müsse. Tatsächlich fällt auf, dass viele der Interviewten von «chilling effects» sprechen, gleichzeitig aber einräumen, dass es sich beim genannten Beispiel wahrscheinlich noch nicht um SLAPP im juristischen Sinne handeln würde. Eine befragte Person bringt dies so auf den Punkt: «Es gibt keinen Fall in der Schweiz, bei dem eine aussichtslose Klage gegen ein Medienunternehmen eingereicht worden ist, der Kläger gewonnen hat und dann ein 'chilling effect' eingetreten ist.»

Als «chilling effect» wird auch eine *Einschüchterung* verstanden, die zu «Beisshemmungen», zu einem «Ausbremsen» führen könne: «Wir schreiben dann nicht mehr

über X Y.» Eine Einschüchterung könne sich auch indirekt auf andere Medien auswirken: «Man realisiert, dass gewisse Akteur:innen da besonders hinschauen und gleich mit Klagen drohen.» Dies führe dazu, dass man darauf verzichte, «eine Story weiterzuverfolgen.» Ein Befragter weist darauf hin, dass ein Dilemma mit dem Quellen-/Informantenschutz entstehen könne, wenn man in einem Gerichtsprozess die Beweispflicht erbringen müsse. Nur ein Chefredaktor erwähnt schliesslich, dass SLAPPs auch den Effekt haben können, dass «wir uns das nicht bieten lassen und erst recht loslegen.» Es könne auch dazu führen, dass man nachgebe, einen Artikel lösche und dafür dann ein exklusives Interview aushandle.

Die Befunde aus den Gesprächen mit den Rechtsexpert:innen und Chefredaktor:innen entsprechen weitgehend dem Ergebnis der Onlinebefragung (Abb. 17).

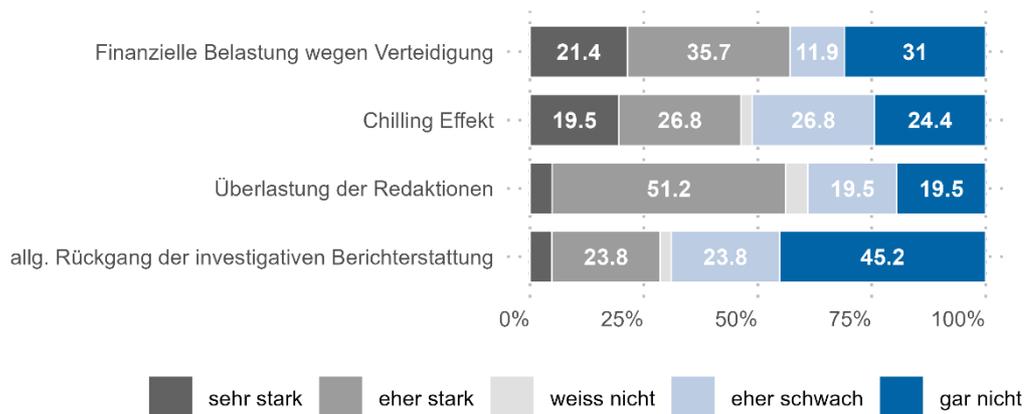


Abbildung 17: «Wie stark waren folgende Effekte von SLAPP-Klagen in Ihrer Redaktion spürbar?» (n=43)

Als stärksten Effekt nennen die Befragten eine «Überlastung der Redaktionen» (zwei sehen dies als «sehr starken» und 21 als «starken» Effekt. Darauf folgt die «finanzielle Belastung von Redaktionen aufgrund der Verteidigungskosten» und der, in den Gesprächen sehr häufig angesprochene «chilling effect». Letzteren klassifizieren 27% der Befragten als «eher schwachen» Effekt und 24% als «gar nicht» vorhanden. Einen «allgemeinen Rückgang der investigativen Berichterstattung» sehen nur 5% als «starken» und 24% als «eher starken» Effekt. Es dürfte aber auch in der Schweiz zutreffen, dass Journalist:innen nur ungern zugeben, selbst Opfer einer Selbstzensur zu sein; so wie dies Kerševan & Poler (2023: 13) in einer Studie über slowenische Journalist:innen nachweisen konnten.

4.3.2 Auswirkungen auf der Ebene des Journalismus

Neben den Auswirkungen von SLAPPs oder der Angst vor SLAPPs auf der Ebene des Rollenkontextes, der Routinen und Inhalte sowie insbesondere auf der Ebene des Organisationskontextes erwähnen die interviewten Rechtsexpert:innen und Chefredaktor:innen auch Effekte auf der Ebene des Publikumskontextes und des Normenkontextes (vgl. Kapitel 1.2). Die Interviewten wurden gefragt, ob sie Auswirkungen von SLAPP-Klagen auf die Funktion des Journalismus in der Gesellschaft sehen. Hier sei zunächst auf eine eher untypische Antwort hingewiesen: «Diese Frage zu beantworten ist unseriös, weil es in der Schweiz kein SLAPP gibt

wie in totalitären Regimes. Unser Rechtssystem hat so hohe Hürden und man muss einen erfolgreichen Prozess durchlaufen, um einen SLAPP durchzuführen. Das ist in der Schweiz nicht möglich.»

An erster Stelle wird jedoch von den meisten befragten die Befürchtung geäußert, dass SLAPPs und eben schon nur die Androhung von SLAPPs ein Problem für die freie Meinungsäußerung darstelle. «Wenn es zu SLAPP kommen würde, wäre das eine Einschränkung der Medienfreiheit und Pressefreiheit», lautet eine typische Antwort. Oder: «Während der Prozessdauer existiert ein Druck, die Berichterstattung über die klagende Person/Organisation herunterzufahren, das schränkt die Medienfreiheit ein.» Ein Befragter drückt es so aus: «Ich sehe die Legitimation des aktuellen Diskurses über SLAPPs und die politische Absicht dahinter im Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus.»

Interessant ist auch die Feststellung, dass nicht nur das beklagte Medium von SLAPP betroffen ist, sondern eben auch die ganze Branche. Dies äussere sich etwa in einem allgemeinen Vertrauensverlust in die Medien: «Ein damit verbundener Vertrauensverlust in der Bevölkerung erscheint mir grösser zu sein als das Qualitätssiegel 'Relevanz', das man erhält, wenn man regelmässig 'geslappt' wird.» Der gleiche Interviewte gibt ausserdem zu bedenken, dass angesichts der hohen Medienkonzentration in der Schweiz SLAPPs bereits dann wirksam sind, wenn es nur wenige journalistische Akteur:innen gibt. «In der Schweiz ist das schon spürbar: Wenn sie die NZZ-Gruppe, die TX Group, Ringier, Somedia und die AZ-Gruppe einklagen, haben sie die journalistische Stille schon fast erreicht.» So erwartet ein Befragter, dass sich der «chilling effect» eben auch in der Zurückhaltung anderer Medien zeige. Ein weiterer Befragter beobachtet, dass «Gerichtsprozesse Auswirkungen auf die gesamte Medienbranche haben, so dass der 'Einschüchterungs-Effekt' vervielfacht wird.» Ein weiterer Befragter drückt dies so aus: «Es betrifft eben nicht nur ein Medienhaus. Die Einschüchterungskultur behindert den Journalismus als Branche und den freien Journalismus im Kern.»

Einige der Befragten äussern sich explizit zu möglichen Effekten auf der Ebene des Publikumskontextes. Oft würde es ja eine breite Medienberichterstattung über solche Anklagen und Prozesse geben, was jedoch beim Publikum den Eindruck hinterlassen könnte, dass im Journalismus rechtliche Regeln verletzt würden. «Dies ist also auch ein Problem für die Wahrnehmung der Rolle des Journalismus», sagt ein Befragter. Ein weiterer Befragter drückt dies so aus: «Der Ruf des Journalismus kann auch beim Publikum leiden, wenn man sieht, dass Medien einfach mit Klagen abgehalten werden können. Das Schwächt das Vertrauen, in einer ohnehin schon schwierigen Zeit für den Journalismus.» Oder: «Am Stammtisch gibt den Effekt: 'Ah, Medium XY ist schon wieder verklagt worden, klar, die Medien sind schon wieder zu weit gegangen.' Das Medienvertrauen könnte davon also auch betroffen sein.»

Einige der Befragten verweisen nicht nur auf die gefährdete Medienfreiheit, auf die Betroffenheit der ganzen Branche und auf den Vertrauensverlust seitens des Publikums, sondern sie sehen auf der Ebene des Normenkontextes auch die Funktion

des Journalismus in Gefahr: «Die Funktion der Medien als Wächter, welche der Wirtschaft und der Politik kritisch auf die Finger schauen, um mögliche Missstände aufzudecken, diese Rolle des Journalismus wird geschwächt. Das schwächt das ganze System. Die Kernaufgabe wird verhindert und die Gesellschaft als Ganzes nimmt Schaden.» Ein weiterer Interviewter drückt es so aus: «Die vierte Gewalt könnte beschnitten werden durch kalkulierte Klagen. Das kann für eine Demokratie Folgen haben, wenn das Kerngeschäft des Journalismus nicht mehr möglich ist.» Ein Befragter befürchtet, dass «junge engagierte Journalisten durch SLAPPs davon abgehalten werden, neue Plattformen oder Recherchebüros zu gründen, weil sie sich fragen, welcher Stellenwert der Journalismus noch hat.»

Es gibt aber auch Stimmen, die weit weniger pessimistisch sind: So sieht ein Befragter durchaus den Effekt, dass es zu mehr Zurückhaltung kommen könne, was jedoch auch «ein qualitativer Vorteil» sei, wenn in dem Fall «die Geschichten wasserdicht gemacht und absichert» werden. Klar bedeute ein Gerichtsprozess oder schon das Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft immer auch eine psychische Belastung: Man müsse sich «ein Stück weit entblößen», was unangenehm sei. Dennoch hofft die befragte Person «für die Gesellschaft, dass es auf Seiten der Redaktionen genau das Gegenteil auslöst, im Sinne von 'jetzt erst recht.' Ich glaube nicht, dass SLAPP-Klagen aktuell eine grosse Bedrohung darstellt für unsere Demokratie, für die Medienfreiheit und Meinungsfreiheit darstellen. Das könnte sich aber auch noch ändern.»

Einige der Befragten teilen die Feststellung, dass das Problem in der Schweiz nicht ein grosses ist. Sie warnen jedoch davor, was passieren könnte, wenn SLAPPs «Schule machen» sollten: «Wenn SLAPP-Klagen zunehmen und erfolgreich sind, wird der Journalismus geschwächt. Kläger:innen erhalten Aufwind und werden zu Klagen motiviert.» In diesem Zusammenhang wird oft betont, dass «die Resilienz der Medien» auch aufgrund der Finanzierungskrise deutlich abgenommen habe und dass «man nicht vierte Gewalt sein» könne, «wenn man keine Gewalt hat.» Der «Public-Watchdog» werde zunehmend zurückgebunden, die Meinungsvielfalt sei tangiert, «wenn man mit der Schere im Kopf nur über die Themen schreibt, wo sich niemand wehrt.»

Auch in der Onlinebefragung wird die «Gefährdung der freien Meinungsäusserung und Meinungsbildung (Demokratiedefizite)» am meisten als mögliche Folge für den Journalismus gesehen (Abb. 18). 66% der befragten Chefredaktor:innen stufen dieses Problem als «sehr stark» (27%) oder «eher stark» (39%) ein. Darauf folgt die Befürchtung eines «Verlusts der Watchdog-Funktion von Medien» (insgesamt 42%), wobei ein «Vertrauensverlust in die Medien» bereits von der Mehrheit der Befragten nicht mehr als grosses Problem wahrgenommen wird.

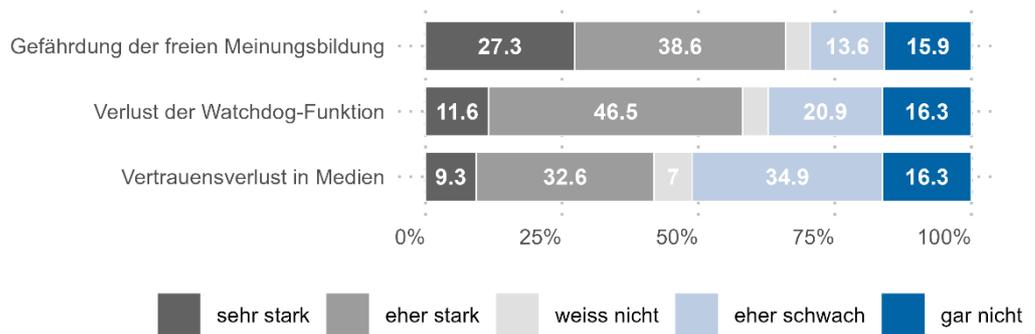


Abbildung 18: «Welche Folgen für die gesellschaftliche Funktion des Journalismus sind Ihrer Meinung nach zu befürchten?» (n=44)

4.4 Vorschläge für rechtliche Anpassungen

4.4.1 Vorschläge aus den Medien und der Medienrechtspraxis

Die befragten Rechtsexpert:innen, welche überwiegend die Kläger:innenseite repräsentieren, diagnostizieren einen geringeren juristischen Handlungsbedarf als die Gegenseite: «In der Schweiz haben wir eigentlich ausreichend Gesetzesparagrafen und Prozesse, um den Schutz gegen solche SLAPPs zu gewährleisten (...). Ergänzende Gesetze zu SLAPPs führen nur zu mehr juristisch-bürokratischem Aufwand, ohne inhaltlich eine Verbesserung zu erzielen.» Weitere typische Aussagen: «Wir besitzen bereits ein geeignetes Instrumentarium, um SLAPPs entgegenzuwirken.» Oder auch: «Das medienfreundliche Justizsystem in weiten Teilen Europas hat rechtlich schon vor rund zwanzig Jahren eine gut austarierte Balance zwischen Medien und anderen Akteur:innen erreicht. Nun versucht man auf der Basis von häufig aussereuropäischen Fällen diese austarierte Waage weiter zugunsten der Medien zu verschieben.» «Die Hürden (Langsamkeit, Kosten, Informationshürde, Erfahrungswert) überhaupt eine Klage einzureichen sind so hoch, es braucht keine zusätzlichen Regelungen.»

In den Augen diverser befragter Personen unterscheidet sich die Schweiz dadurch von anderen Nationen: «Für mich ist diese ganze SLAPP-Thematik ein Modethema. Die Thematik kommt aus dem angelsächsischen Raum, wo diese durchaus eine Berechtigung besitzen mag, da es um andere Streitsummen geht, die offensichtlich rechtsmissbräuchlich gefordert werden. Mein Eindruck ist, dass solche Tatbestände dort durch die Gesetze nicht gut abgedeckt werden.» Es wird empfohlen, eine Gesetzesrevision sorgfältig zu hinterfragen, da sie gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben könne: «Eine Gesetzgebung, die nicht nötig ist, verärgert auch die Bevölkerung. Das kostet ja Steuern.»

Die in Kapitel 1.2 aufgeführten ZPO-Prozessvoraussetzungen stellen diversen Befragten zufolge bereits hohe Hürden dar und in der Rechtspraxis würden nicht wenige Klagen nach einer Aktenprüfung des Gerichts bereits abgelehnt. Diese Regelungen ergeben in Kombination nach Aussage mehrerer befragter Jurist:innen der Kläger:innenseite bereits ein geeignetes und ausreichendes Instrumentarium, um SLAPPs entgegenzuwirken. Dem steht die Aussage gegenüber, dass Gerichte sehr

zurückhaltend mit einem Nichteintreten mangels Rechtsschutzinteresses umgehen würden, vor allem wenn journalistische Medien involviert sind, da es ein Grundrecht sei, dass man seine Rechte verteidigen kann. Ins Feld geführt als Schutz vor SLAPPs wird weiter Artikel 52 der ZPO, der besagt, dass alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln haben. Ebenfalls genannt wird Artikel 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), in dem festgehalten wird, dass der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz findet. «Dies ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Rechtsordnung», betont ein Befragter. Sehr viele der interviewten Jurist:innen verweisen ebenfalls auf diesen Grundsatz.

Einige der befragten Vertreter:innen von Medienunternehmen schätzen dennoch eine allfällige, SLAPP-bezogene Gesetzesrevision als grosse juristische Herausforderung ein. Es sei nicht zu erwarten, dass ein spezifisch auf SLAPPs zugeschnittener Artikel in Grundlagendokumente wie das StGB, das ZGB oder die ZPO aufgenommen werde. Lediglich eine Ergänzung von bestehenden Gesetzesartikeln sei realistisch. Die Befragten bestätigen Artikel 59 ZPO wiederholt als Stütze im Umgang mit SLAPPs, erkennen aber dennoch mehrheitlich Handlungsbedarf und nennen Hebel, an denen angesetzt werden könne. Zentral sei dabei aber das Verständnis, dass man mit der Implementierung neuer Massnahmen überwiegend Symptombekämpfung betreibe, da das Machtgefälle als Ursache zahlreicher SLAPPs nicht justiziabel sei.

Ein massgebliches juristisches Defizit wird bei den Kosten identifiziert, welche die Medien für SLAPPs aufwenden müssen: «Das Hauptproblem liegt auf der Prozesskostenebene. Eine pragmatische Lösung sollte deshalb auf dieser Ebene ansetzen.» So wird angeregt, der Verteidigung nach einem gewonnenen Prozess vollen Kostenersatz der Prozesskosten zuzusprechen. Im Sinne der juristischen Gleichbehandlung müsste dies allerdings auch für die klagende Partei gelten. Vorstellbar sei auch, den Kostenvorschuss, der vor Prozessbeginn geleistet werden müsse, zu erhöhen oder die Kläger:innen zu verpflichten, einen Betrag zur Seite zu legen für den Fall, dass sie den Prozess verlieren, um die Medien entschädigen zu können. Eine maximale Obergrenze für Schadensersatzforderungen festzulegen, wird hingegen nicht als gangbare Behandlung der klagenden Partei erachtet. Vorgeschlagen wird ebenfalls, die möglichen Entschädigungssummen für beide Parteien zu erhöhen, um Klagen unattraktiver zu machen und gleichzeitig die Medienunternehmen dazu zu bewegen, ihre Recherchequalität zu verbessern. Neben den Prozesskosten werden ebenfalls die hauseigenen Anwaltskosten genannt, für welche die Medienbranche gemeinsam mit dem Regulator eine Fonds-Lösung anstreben solle.

Auch das Prozessmanagement hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses gemäss Artikel 59 ZPO steht bei der Revisionsdiskussion im Fokus. Es wird von diversen Befragten gefordert, Richter:innen zu ermöglichen, unnötige Prozessteile rascher zu erledigen und einen Entscheid über Annahme oder Abweisung einer Klage früher – vor dem Beweisverfahren und doppeltem Schriftenwechsel – treffen zu können: «In der ZPO gibt es zu wenige Mechanismen. Das Risiko ist da, dass man weit durch einen Prozess gehen muss, bis es die Option gibt, etwas festzustellen. Bis

dahin werden Ressourcen gebunden (...). Im Strafrecht gibt es diese Mechanismen, im Zivilprozessrecht nicht.» Deshalb wird von manchen Befragten der Vorschlag befürwortet, «ein Mechanismus einzuführen, um frühzeitig SLAPP-Klagen zu erkennen.»

Punktuell werden kantonal unterschiedliche Gerichtspraktiken rund um Artikel 59 ZPO eher als problematisch identifiziert als die aktuell geltenden Gesetzesartikel, welche bei SLAPPs zum Tragen kommen. In diesem Kontext wird die Implementierung eines «Vorprozesses» skizziert, um raschere Entscheidungsmöglichkeiten herbeizuführen. Dabei würde gemeinsam mit den zuständigen Richter:innen anhand eines Kriterienkataloges nach dem Prinzip des *prima facie* (dem ersten Anschein nach) geprüft, welche Klagepunkte eine vertiefte Bewertung benötigen und welche offensichtlich unbegründeten Charakter aufweisen. Zeigt eine solche Plausibilitätsprüfung auf, dass die Mehrheit der Klagepunkte missbräuchliche Aspekte aufweisen, könnte die Klage abgewiesen werden. Hierbei schafft man sich allerdings ein juristisches Dilemma: Es ist in der Schweiz ein Grundrecht, klagen zu dürfen und die Legitimität einer Klage kann erst nach einer tiefgehenden Prüfung des Sachverhalts festgestellt werden. Ein Befragter drückt dies so aus: «Man weiss immer erst im Nachhinein, ob es sich um einen SLAPP gehandelt hat.» Ein solchermaßen angeregter Vorprozess würde zudem zu einer Reihe von weiteren Fragestellungen führen: Wendet man einen solchen Vorprozess nur bei Beteiligung journalistischer Berichterstattung an oder wird dieses Instrument auch bei anderen Rechtsbereichen wie dem Arbeitsrecht eingeführt?

Journalistische Medien sollten vom Staat so unabhängig wie möglich sein. Juristisch ist es als heikel zu bewerten, Medien gegenüber anderen Gesellschaftsakteur:innen eine privilegierte Sonderstellung vor dem Gesetzgeber zuzuweisen. Dadurch werde einerseits gesellschaftliches Misstrauen provoziert, man sei zu nah mit dem Gesetzgeber verbandelt, und andererseits würde eine Diskussion notwendig, welche übrigen Akteur:innen ebenfalls berechtigt seien, eine juristische Sonderstellung zu erhalten. Zudem wird eine solche Privilegierung auch von der Medienpraxis selbst eher nicht gewünscht: «Man will den Staat nicht zu fest involviert haben bei den Medien. Aus gut intendierten Absichten des Staates könnten wieder neue Einschränkungen erfolgen, auch wenn diese nicht intendiert waren (...). Gutgemeinte Schutzklauseln haben immer eine fragwürdige Seite.» Die gleiche Problematik bringt auch der Vorschlag mit sich, demokratierelevante Akteur:innen wie die Massenmedien vom UWG auszunehmen.

Einen alternativen Ansatz sieht die Medienpraxis darin, die Medienfreiheit, die auf Verfassungsebene abstrakt gewährleistet ist, auf Gesetzesebene zu konkretisieren unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Digitalisierung und der daraus resultierenden, erweiterten Kommunikationskanäle. Bedarf sehen die Befragten punktuell auch darin, ressourcenschwächeren journalistischen Medienorganisationen niederschweligen Zugang zu Rechtsbeistand zu ermöglichen, wie er teilweise bei den Mediengewerkschaften bereits angeboten wird. Damit könne Rechtsverteidigungssicherheit gewährleistet werden, was die Arbeitgeber:innen teilweise nicht mehr ga-

rantieren könnten. Wenn man sich mit SLAPPs befasst, sollten Zivilprozessexpert:innen herangezogen werden, nicht in erster Linie Expert:innen aus dem Medienrecht.

Zusätzliche prozessuale Massnahmen sind denkbar. So bestünde die Option, Klageschriften vermehrt zu strukturieren, d.h. aufzusplitten in eine Kernklage und periphere Klageargumente, damit die Beklagten gestaffelt lediglich zu einer Auswahl von Argumenten Stellung nehmen müssen. Wird die Kernklage abgewiesen, werden auch die peripheren Klageargumente hinfällig, wodurch Verfahrenszeit und Prozesskosten eingespart werden können. Bei legitimen Klagen könnte dieses Aufsplitten hingegen sogar zu einer Prozessverlängerung und damit -verteuerung führen.

Vorgeschlagen wird zudem, dass die Rechtsmitteldarlegung die Publikation eines Beitrages nicht aufschieben solle. Damit geht der Beklagte jedoch ein höheres Prozessrisiko ein hinsichtlich der Geldsumme, die es am Ende zu entschädigen gilt. «Viele Medienrechtsfälle in der Schweiz werden nicht im ordentlichen Prozessverfahren, sondern im Massnahmenbegehren durchgeführt. Das Massnahmenbegehren hat die Intention, das Prozedere zu beschleunigen mit Beweismittelbeschränkung (man kann z.B. keine Zeugen aufrufen). Die Praxis hat gezeigt, dass aber auch das Massnahmenbegehren noch immer in der Lage ist, Beklagte lahmzulegen.»

Das Vorsatzdelikt der Verleumdung, also die Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen, ist im StGB mit Gefängnis und hohen Geldstrafen bedroht. Dass Journalist:innen für die blossе Ausübung ihres Berufes persönlich mit solch harten Strafen belegt werden können (inkl. Strafregistereintrag), greift möglicherweise in die Integrität des Berufsfeldes ein und sollte unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit neu bewertet werden. Angeregt wird ferner, die Möglichkeit einzubauen, die klagende Partei zu büssen, falls sich nach abgeschlossenem Gerichtsprozess im Urteil herausstellt, dass dies im Wesentlichen eine SLAPP-Klage war. Dieses Bussgeld solle im Sinne eines Strafschadenersatzes danach den Beklagten zur Verfügung gestellt werden.

Als signifikanter Stolperstein für eine Gesetzesrevision wird genannt, dass bei einer expliziten Anti-SLAPP-Gesetzgebung der Begriff SLAPP präzise definiert werden müsste: «Wenn man sich nicht darauf einigen kann, was SLAPP heisst, dann ist alles ein SLAPP.» Insbesondere der bis dato schwammige Aspekt der Missbräuchlichkeit ist bisher nicht justizierbar und müsste durch Fallrecht greifbarer gemacht werden: «Missbräuchlichkeit ist zu unbestimmt und zu unklar. Wenn es keine bundesgerichtlichen Entscheide zu SLAPP-Fällen gibt, dann ist es extrem schwierig, Missbräuchlichkeit festzustellen.» Da die medienrechtliche Rechtsprechung im Schweizer Rechtsraum wenig umfangreich ist, wird vermutet, dass Jahrzehnte vergehen würden, bis sich durch das Rechtssystem selbst praktikable Lösungen hinsichtlich des Begriffs der Missbräuchlichkeit aufzeigen würden, da die meisten Klagen nicht rechtsmissbräuchlich seien.

4.4.2 Einschätzung aus der Rechtswissenschaft

Die in der Medienrechtspraxis und von den befragten Chefredaktor:innen gemachten Vorschläge haben die Autoren der Studie der *Rechtsprofessorin Tanja Domej* von der Universität Zürich vorgelegt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind das Zivilverfahrensrecht unter Einschluss internationaler und historischer Bezüge, Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Die Rechtswissenschaftlerin ist der Auffassung, dass die geäusserten Anpassungsvorschläge überwiegend problematisch umzusetzen sein dürften und womöglich chancenlos bleiben. So würde die Frage, ob allfällige juristische Privilegien für journalistische Medien auch für andere gesellschaftlich relevante Akteur:innen und andere Rechtsbereiche eingeführt werden müssten, eine intensive Debatte auslösen.

Eine Anti-SLAPP-Gesetzesrevision wirft die Grundsatzfrage auf, ob man das bisher robuste Persönlichkeitsrecht gemäss ZGB der Schweiz schwächen möchte, um die demokratische Funktion der journalistischen Massenmedien zu stärken. Betrachtet man die parlamentarischen Entscheidungen der vergangenen Jahre, ist eine Schwächung des Persönlichkeitsrechts aktuell nicht politischer Wille. Die bisherige Gesetzgebung sieht zudem vor, dass Bussgelder an den Staat fliessen und nicht an Gegenparteien. Ein Strafschadenersatz (punitive damages) ist nach verbreiteter Ansicht mit den grundlegenden Werten des schweizerischen Rechts (*ordre public*) unvereinbar. Schon auf Basis des geltenden Rechts wäre ein Anspruch auf Ersatz tatsächlich erlittenen Schadens sowie auf Genugtuung denkbar, wenn ein Prozess rechtsmissbräuchlich eingeleitet wurde. Bei der Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit ist man allerdings zurückhaltend, nicht zuletzt, weil sonst ein «chilling effect» bezüglich der Wahrnehmung des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf Zugang zum Gericht drohen könnte. Ein juristisches «Aufblasen» von Artikel 59 ZPO hinsichtlich des «schutzwürdigen Interesses» könnte zu Verzögerungen durch doppelte Prüfung derselben Fragen führen (kursorisch im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Klage und dann vertieft bezüglich der Begründetheit). Es scheint unwahrscheinlich, dass viele Schadenersatzklagen schon auf der ersten Stufe «herausgefiltert» würden. Der Hauptanwendungsbereich von Artikel 59 ZPO liegt heute bei Unterlassungs- und Feststellungsklagen, weniger bei Schadenersatz- und sonstigen Zahlungsklagen. Ferner können Gerichte bereits heute entscheiden, ob sie das Verfahren vorab auf einzelne Fragen oder einzelne Rechtsbegehren beschränken (Artikel 125 Buchstabe a ZPO).

4.5 Vorschläge für Massnahmen in der Branche

Die befragten Rechtsexpert:innen und Chefredaktor:innen wurden in den Gesprächen auch danach gefragt, «wie man der SLAPP-Problematik branchenintern (z.B. durch Selbstorganisation) entgegenwirken könne.» Dabei werden durchaus einige Massnahmen von vielen Interviewten zugleich angesprochen. Zunächst einmal wird erneut vorgeschlagen, dass sich die Branche dafür einsetzen sollte, dass das Verbot des Rechtsmissbrauchs früher zur Anwendung kommt. Es sollte erwirkt werden, dass «die Gerichte die Prozessvoraussetzungen allgemein früher greifen las-

sen.» Eine befragte Person schlägt vor: «Man könnte das vermehrt in der Rechtspraxis anwenden und die Sensibilität dafür erhöhen.» Oder: «Man sollte den Richtern ein Mittel in die Hand geben, um Monsterklagen mit missbräuchlichen Zielen abzukürzen.» Ein Befragter betont erneut, dass die Branche erwirken müsse, dass das Eintreten der Richter:innen auf SLAPP-Fälle revidiert wird und dass prozessuale Anpassungen notwendig seien, «um inhaltlich absichtlich ausufernd gestaltete Klagen/Prozesse zu beschleunigen.» Auch eine weitere befragte Person empfiehlt zuerst «bei den Klagen selbst anzusetzen, also beim Prozessrecht und es nicht mit brancheninternen Lösungen» anzugehen.

Von vielen Befragten werden dennoch einige brancheninterne Massnahmen vorgeschlagen. Oft erwähnt wurde, dass man in der Branche vermehrt auf gemeinsame Rechtsdienste zurückgreifen können sollte. Man sollte «Rechtsdienste teilen» sagt ein Befragter; «gemeinsame Rechtsnetzwerke wären sicherlich nicht schlecht», meint eine weitere befragte Person, die bereits einen entsprechenden Erfahrungsaustausch gemacht hat. «Kleine Medienhäuser ohne eigenen Rechtsdienst sollten Optionen erhalten, wie sie auch juristische Beratung in Anspruch nehmen können. Der VSM bietet zwar eine Rechtsberatung an, die kleineren Redaktionen zur Verfügung steht; das sollte man aber noch ausbauen.» Ein Befragter entgegnet dem jedoch: «Gemeinsame Rechtsdienste erachte ich nicht als realistisch. Warum sollten die grossen Medien den kleineren das zur Verfügung stellen.» Tatsächlich verfügen nur die wenigsten und insbesondere die grossen Medienunternehmen über eine eigene Rechtsabteilung (Abb. 19). Dies geht aus der Onlineumfrage der Chefredaktor:innen hervor.

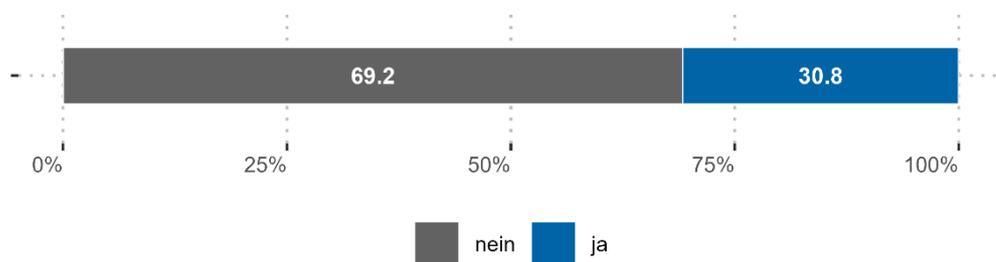


Abbildung 19: «Verfügt ihr Medienunternehmen über eine eigene Rechtsabteilung?» (n=107)

In der Onlinebefragung wurden die Chefredaktor:innen auch dazu befragt, «welche rechtlichen/finanziellen Ressourcen ihnen zur Verfügung stehen, um sich gegen SLAPP-Klagen zu verteidigen.» Dabei wird deutlich, dass eine «interne Rechtsabteilung» mit 22 Antworten am häufigsten genannt wird (Abb. 20). Ebenfalls verbreitet ist die Möglichkeit, «Fachanwältinnen oder Fachanwälte» beiziehen zu können. Davon können 39% der Chefredaktor:innen Gebrauch machen (18 Nennungen). Die Feststellung, vom «eigenen Medienunternehmen» gestützt zu werden, wird ebenfalls 18-mal genannt. Auch eine «Rechtsschutzversicherung» wird als eine wichtige Ressource verstanden. Weder die Unterstützung durch den Verlegerverband VSM noch durch die Gewerkschaften werden oft genannt.

Ein Medienjurist kann sich eine «Rechtsschutzversicherung für alle» vorstellen. Dies wäre insbesondere für kleinere Medienhäuser sinnvoll. «Es könnte eine Stelle

gegründet werden, die eine Mischung aus PR und Rechtsberatung aufweist und durch die Branche alimentiert wird.» Dies empfiehlt auch ein anderer Befragter: «Man braucht eine gute Rechtsschutzversicherung und eine gute Haftpflichtversicherung. Das ist aber nicht so einfach, wie es klingt. Ein Schutzfonds, der von allen gespeist wird, ist auch vorstellbar. Da gibt es bereits Synergien zwischen den Medienhäusern und den Berufsverbänden.» Ein anderer Medienjurist verweist darauf, dass in der Branche zuerst darauf hingearbeitet werden müsse, dass «keine Unwahrheiten berichtet» würden, dass «die Branche qualitativ besser werden» müsse. Man könne dann aber allenfalls auch «eine Versicherung mit gemeinsamer, organisationsübergreifender Versicherungspolice abschliessen, um Kosten zu sparen.» Denkbar sei auch eine Branchenfinanzierung, die unterstützend auf Prozesskosten einwirkt. Die Branche müsse sich ein finanzielles Polster dafür schaffen.

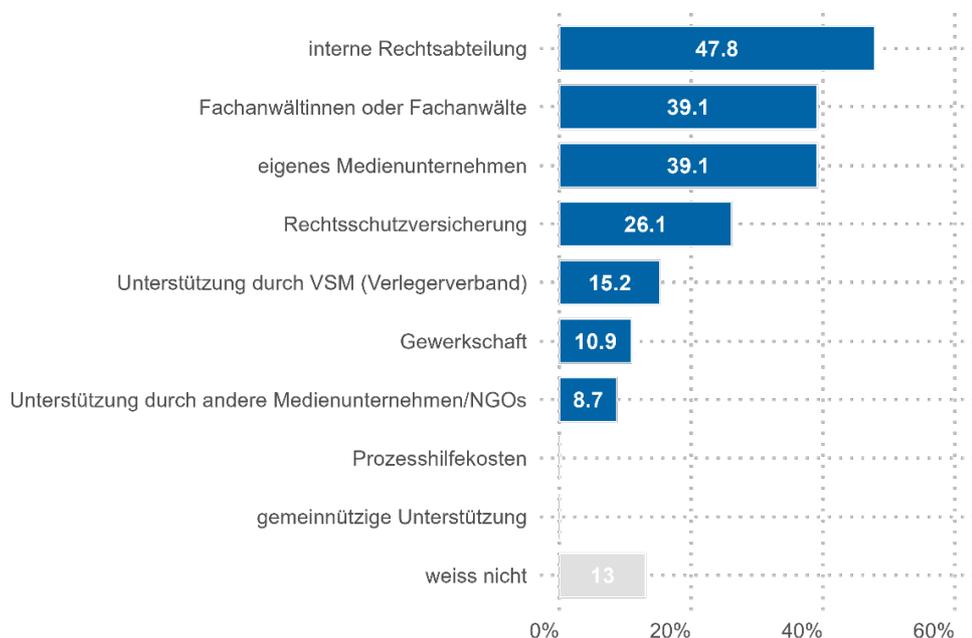


Abbildung 20: «Welche rechtlichen/finanziellen Ressourcen stehen Ihnen zur Verfügung, um sich gegen SLAPP-Klagen zu verteidigen?» (n=46)

Das Teilen von Wissen, der Erfahrungsaustausch und entsprechende Anstrengungen zur brancheninternen Weiterbildung werden ebenfalls von manchen Befragten vorgeschlagen. So findet ein Befragter, dass «in der Schweiz kein wirkliches Problembewusstsein für SLAPP vorhanden» sei und dass es deshalb auch mehr Forschung und Öffentlichkeit brauche. Es brauche auf jeden Fall eine «brancheninterne Diskussionen und die Journalist:innen brauchen eine Stärkung des Selbstbewusstseins. Sie müssen sich mehr getrauen Fehler, zu machen. Das Management soll die Journalisten unterstützen. Der Journalismus braucht nach innen eine offensive Diskussionskultur, aber auch nach aussen. Wenn man angegangen wird, soll man das sofort öffentlich machen.»

Diesen Punkt greifen einige der Befragten auf: «Betroffene Medienhäuser sollten ihre Erfahrungen mit SLAPPs und den damit verbundenen Prozessschritten an die Branche weitergeben», schlägt ein Befragter vor. Ein Befragter formuliert es so: «Man kann den Austausch untereinander zu Fällen fördern und so Sensibilisierung

schaffen.» Man könnte auch vermehrt mit Beratung und kostenlosem Rechtsschutz zusammenarbeiten. Dazu gehöre auch Öffentlichkeitsarbeit gegen aussen und innen. Dem entgegnet ein befragter Rechtsexperte, dass es ja bei missbräuchlichen Klagen zum Beispiel um Gewinnherausgaben gehe «und da wären interne Informationen von Medienunternehmen ja betroffen, die man nicht mit Konkurrenten teilt.» Ein Chefredaktor erwähnt bei der Frage nach möglichen brancheninternen Massnahmen den Vorteil grösserer Medienhäuser, die mehrere Kopfblätter einschliessen und von einer Zentralredaktion gesteuert werden: «Wir haben heute in grossen Medienunternehmen mehr Knowhow mit Klagen und Kompetenzen, denn durch die Zusammenlegung von Medientiteln sind dafür auch mehr Ressourcen vorhanden.»

Es ist auch viel von Schulungen die Rede. Ein Befragter schlägt vor: «Man könnte sich in der Ausbildung vorstellen, dass angehende und etablierte Journalist:innen in Kursen erfahren, was es für Möglichkeiten gibt, sich zu wehren.» Eine weitere befragte Person schlägt «Schulungen und Sensibilisierungen zur Bedeutung von Medien im Kontext einer funktionierenden Demokratie sowie zur Funktion des Rechts» vor. Ein weiterer Befragter hält es für eine gute Massnahme, das Thema an Branchentagungen auf die Agenda zu nehmen: «Wir alle sitzen ausnahmsweise alle im selben Boot bei der Thematik. Man sollte also den Wissensaustausch pflegen, mehr dazu forschen und zum Beispiel am SwissMediaForum eine öffentliche Diskussion über das Thema anstossen.» Schliesslich wird von einigen Befragten auch betont, dass die Branche noch mehr über SLAPP lernen müsse. Dazu gehöre auch, dass man «die Entwicklung in Europa beobachtet und gut verfolgt. Man sollte mit Spezialisten dieser Länder das Gespräch suchen und nachfragen, ob bei ihnen entsprechende Gesetzesanpassungen Erfolge bringen.»

Einige der Befragten denken auch, dass die Branche den Presserat und dessen Wahrnehmung stärken sollte. «Eine Stärkung des Presserates sowie eine Präzisierung von dessen Richtlinien drängt sich auf», sagt ein Befragter. Allerdings entgegnet diesem Vorschlag eine andere befragte Person, dass man «dem Presserat Vorschläge gemacht» habe, die jedoch nicht umgesetzt würden, «weil die Geldgeber nicht wollen und können. Wir haben den Eindruck, man will bewusst einen schwachen Presserat haben. Die Verleger könnten mehr Gelder spenden und das Problem wäre gelöst. Es ist peinlich, dass die Branche das nicht selber hinbekommt.» Ein Befragter äussert sich ebenfalls skeptisch zur Rolle des Presserats und meint: «Der Presserat kann nichts machen. Im Gegenteil, der Presserat wird von SLAPPern als Instrument eingesetzt, indem sie sich auf seine Stellungnahmen beziehen, um bei Gerichten Druck zu machen.»

Schliesslich verweisen viele der Befragten auf die Idee eines gemeinsamen Fonds: «Branchenintern denke ich eher an einen Fonds, aus dem 'geSLAPPte' Redaktionen Geld beantragen können. Dieser Fonds könnte von Medienhäusern, Kantonen und Bund gefüllt werden.» Einige Befragte meinen sogar, dass «die Regulierungsbehörde finanzielle Ressourcen für Rechtsberatungen bereitstellen» könnte. Dem entgegnet ein Befragter, «eine Rechtsberatung dürfte aber wegen der Unabhängig-

keit der Medien nicht staatlich sein.» Ein Befragter sieht die Idee eines Fonds skeptisch: «Ein gemeinsamer Fonds ist zwar eine schöne Idee, die aber nicht praktikabel ist.» Ein anderer Befragter meint: «Ein Fonds löst die Probleme des Journalismus nicht. Das wäre nur Symptombekämpfung.»

Immer wieder wird in den Gesprächen im Übrigen betont, dass ein finanziell geschwächter Journalismus besonders gefährdet sei. «In der Schweiz haben wir mit SLAPP noch nicht Zustände wie im Ausland. Ich mache mir aber Sorgen um die Ressourcenfrage der Medien und dass SLAPPs Schule machen. Wir müssen diese Entwicklungen beobachten.» Ein weiterer Befragter formuliert es so: «Die Medien haben kein Geld mehr. Mit zunehmendem ökonomischem Druck passieren mehr Fehler. Sie brauchen also mehr Geld, dann fühlen sie sich weniger angegriffen.»

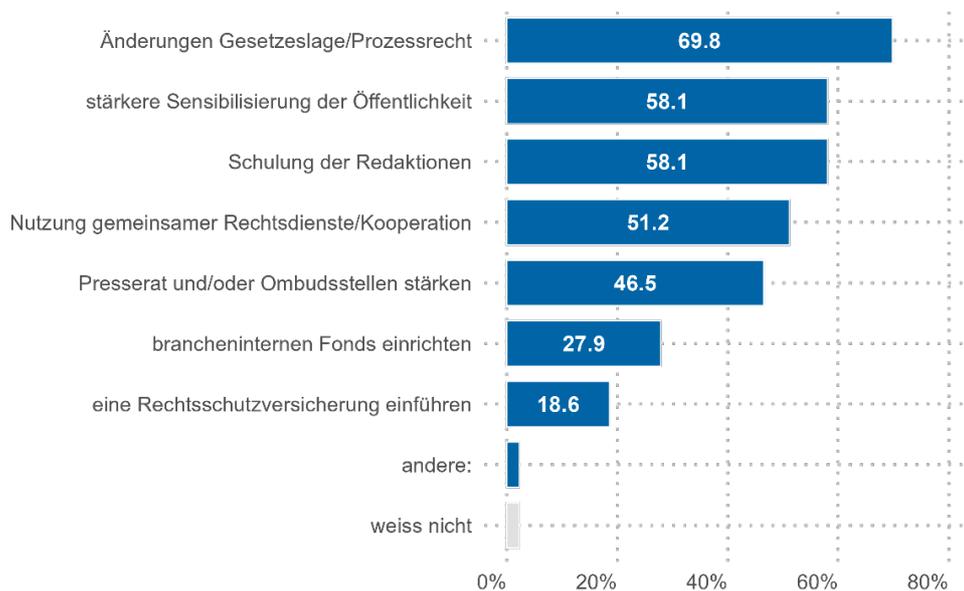


Abbildung 21: «Welche Massnahmen sollten ergriffen werden, um SLAPP-Klagen einzudämmen?» (n=43)

Auch in der Onlinebefragung wurde danach gefragt, «welche Massnahmen ergriffen werden sollten, um SLAPP-Klagen einzudämmen.» Die befragten Chefredaktor:innen sehen als erste Notwendigkeit, auf eine «Änderungen der Gesetzeslage/des Prozessrechts und Schutzbestimmungen gegen SLAPP-Klagen» hinzuwirken. 70% der Teilnehmenden sind dieser Auffassung (Abb. 21). Eine «stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema» wird von 58% gefordert. Ebenso viele Chefredaktor:innen erwarten eine «Verbesserung der Schulung der Redaktionen» bzw. ein verstärktes Thematisieren von SLAPPs auf Redaktionen sowie das Diskutieren von Lösungsansätzen. Auch die «Nutzung gemeinsamer Rechtsdienste» sowie die Kooperation der Medienhäuser wird von mehr als der Hälfte der Befragten gewünscht. Die «Stärkung des Presserats und/oder der Ombudsstellen» schlagen noch 47% vor. Die Idee eines «brancheninternen Fonds», um Medientitel zu schützen, findet nur bei 28% der befragten Personen Anklang. Schliesslich stösst auch die Idee der «Einführung einer Rechtsschutzversicherung» auf wenig Zustimmung. Ein befragter Chefredaktor gibt unter der Option «andere» noch «Vernetzung» ein.

5 Fazit

Ein Hauptbefund der Studie «Juristische Klatschen gegen Medienschaffende» ist die Tatsache, dass in der Schweizer Medienbranche nur sehr wenige der befragten Redaktionsverantwortlichen Erfahrungen mit SLAPP-Klagen (strategic lawsuits against public participation) haben. Von den 142 Chefredaktor:innen, die an der Onlinebefragung teilgenommen haben, geben 11 an, in den letzten drei Jahren insgesamt 24 missbräuchliche Klagen erhalten zu haben. Dieser Befund aus der quantitativen Untersuchung wird in den 19 Leitfadengesprächen mit Rechtsexpert:innen und Redaktionsverantwortlichen weitgehend bestätigt. Die befragten Expert:innen betonen die Schwierigkeit, SLAPP objektiv zu identifizieren, da es keine eindeutige Definition gibt bzw. weil die Missbräuchlichkeit jeweils nur von einem Gericht als solche festzustellen ist. Ausserdem kann die Effektivität von missbräuchlichen Klagen kaum eingeschätzt werden, weil oft Vergleiche aussergerichtlich erzielt würden. So hat das Bezirksgericht Zürich seit 2014 im Medienbereich keine Klage aufgrund von Missbräuchlichkeit abgewiesen; über die Hälfte aller Entscheide endete in einem Vergleich. Das Problem wird von Chefredaktor:innen denn auch als «mittelgross» eingestuft; dies steht im Kontrast zu Befunden aus dem Ausland und insbesondere zur Betroffenheit von NGOs. Der dennoch weit verbreitete Eindruck einer Zunahme an SLAPPs dürfte auf die seit 2020 massiv erhöhte Berichterstattung über wenige Fälle zurückzuführen sein. Manche Befragte teilen die Auffassung, dass SLAPP als Schlagwort benutzt werde, um generell Klagen gegen Medien zu diskreditieren. Gründe für die geringe Anzahl an SLAPP-Klagen in der Schweiz werden in der Rechtsordnung und in der hohen Anzahl an aussergerichtlichen Einigungen gesehen.

Häufigstes Merkmal von SLAPP ist gemäss den Befragten die Einschüchterung von Medien und NGOs, die über Handlungen mächtiger Akteur:innen berichten wollen. SLAPPs sollen Journalist:innen «mundtot» machen und übermässige Kosten verursachen, um die Medienfreiheit einzuschränken. Der missbräuchliche Charakter von SLAPP wird ebenfalls als Merkmal diskutiert, wobei auch die Schwierigkeit betont wird, diese klar zu identifizieren. Das asymmetrische Rollenmuster gemäß der Goliath/David-Konstellation im Sinne von ressourcenstarken Unternehmen gegenüber ressourcenschwachen Medien wird ebenfalls erwähnt. Es wird jedoch von einigen Rechtsexpert:innen als juristisch unzulässiges Merkmal abgelehnt. SLAPP-Fälle weisen aus Sicht der Befragten keine einheitlichen Ablaufmuster auf, aber bestimmte Charakteristika sind erkennbar: sie betreffen oft mehrere Rechtsgebiete, stehen juristisch auf unsicherem Fundament und werden mit unwichtigen Aspekten aufgebläht. Die Auseinandersetzung erfolgt oft über Anwälte, nicht direkt mit den klagenden Personen. Der Ablauf beinhaltet Kontaktaufnahmen, Forderungen, Gesprächseinladungen, und bei fehlender Einigung folgen superprovisorische Verfügungen, Abmahnungen oder Drohungen. Die Klageschrift enthält häufig überhöhte Schadenersatzforderungen, die als taktisches Pokerspiel dienen würden. Dies könnte bereits vor einer Klage das journalistische Handeln beeinflussen.

Auch wenn es in den letzten Jahren in der Schweiz im Vergleich zur Situation im Ausland wenige SLAPP-Fälle gab, kann dennoch argumentiert werden, dass jeder SLAPP-Fall einer zu viel ist, weil der Schaden auf Seiten der beklagten Medien gross ist. Die Befragten schildern mit finanziellen Belastungen und dem Verlust zeitlicher Ressourcen eindrücklich Auswirkungen von SLAPP-Klagen auf die journalistische Arbeit. Ausserdem könne bereits die Androhung oder Einreichung von SLAPP-Klagen zu einer Selbstzensur führen, da Redaktionen oft aus Angst vor den Verteidigungskosten auf Veröffentlichungen verzichten würden. Dies betrifft besonders kleinere, ressourcenschwache Medien. Der präventive Charakter von SLAPPs zeigt sich ausserdem in der Beschränkung der Redaktionen auf wenige Recherchen, und der allgemeine Druck kann zu einer Überlastung führen. Die Befragten sehen SLAPPs ausserdem auch als potenzielle Bedrohung für die Medienfreiheit. Die Androhung allein könnte bereits zu einem «chilling effect» führen, der die freie Meinungsäusserung beeinträchtigt. Die finanzielle Belastung durch Verteidigungskosten könnte zu einem Verlust der journalistischen Watchdog-Funktion führen. Der Vertrauensverlust seitens des Publikums und ein möglicher Rückgang der investigativen Berichterstattung werden als weitere negative Effekte betrachtet. Es besteht die Sorge, dass SLAPPs den Journalismus zusätzlich schwächen könnten. Einige sehen die demokratische Funktion des Journalismus gefährdet, insbesondere wenn SLAPPs Schule machen. Insgesamt wird die Resilienz der Medien durch SLAPPs herausgefordert.

Die Mehrheit der befragten Rechtsexpert:innen ist der Auffassung, dass bestehende Gesetze ausreichen und von zusätzlichen rechtlichen Regelungen abzusehen sei. Es wird betont, dass insbesondere die Zivilprozessordnung (ZPO) genüge, um gegen SLAPPs vorzugehen. Einige der befragten Rechtsexpert:innen und insbesondere die Medienvertreter:innen sehen dennoch Handlungsbedarf und schlagen unterschiedliche Massnahmen vor. Die Vorschläge betreffen neben der Reduktion der finanziellen Belastung für Medienunternehmen aufgrund von Prozesskosten das Prozessmanagement und insbesondere die frühzeitige Durchsetzung des Rechtsschutzinteresses gemäss Artikel 59 ZPO. Es wird vorgeschlagen, Mechanismen einzuführen, die frühzeitig SLAPP-Klagen erkennen lassen. So wird etwa die Einführung eines «Vorprozesses» zur schnelleren Entscheidungsfindung diskutiert.

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive werden jedoch starke Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit der Vorschläge geäussert und betont, dass die Einführung juristischer Privilegien für journalistische Medien intensive Debatten über die Gleichbehandlung anderer Akteur:innen auslösen könnte. Eine Anti-SLAPP-Gesetzesrevision würde die Grundsatzfrage aufwerfen, ob das Persönlichkeitsrecht geschwächt werden sollte, um die Rolle der Medien zu stärken. Insgesamt wird betont, dass die Definition von SLAPP präzise sein müsste, um Missbräuchlichkeit durch Fallrecht besser zu greifen.

Schliesslich wurden Vorschläge für Massnahmen diskutiert, welche aus Sicht der Befragten von der Medienbranche selbst aufgegriffen werden könnten, um dem SLAPP-Problem entgegenzuwirken. Neben dem Vorschlag, in der Branche auf eine

frühzeitige Anwendung des Verbots des Rechtsmissbrauchs hinzuwirken, werden als weitere Massnahmen der vermehrte Einsatz gemeinsamer Rechtsdienste, das Teilen von Rechtsressourcen, eine gemeinsame Rechtsschutzversicherung sowie die Stärkung von Rechtsberatungen für kleinere Medienhäuser angesprochen. Einige Befragte betonen die Bedeutung eines Wissens- und Erfahrungsaustausches sowie brancheninterne Weiterbildungen bzw. Schulungen, die für das komplexe Thema sensibilisieren sollen. Die Befragten sehen ausserdem Möglichkeiten beim Presserat und die Idee eines gemeinsamen Fonds, aus dem betroffene Redaktionen finanzielle Unterstützung beantragen könnten. Ausserdem müsse die Branche viel stärker als bisher auf die finanzielle Schwäche des Journalismus und die möglichen Auswirkungen von SLAPPs öffentlich aufmerksam machen.

Tatsächlich scheint auch aus Sicht der Studienautoren die relevante Erkenntnis der Besonderheit von SLAPPs im Medienbereich noch zu wenig im Bewusstsein mancher Rechtsexpert:innen angekommen zu sein, dass SLAPPs «mitten ins Herz» des Journalismus zielen. Anders als in anderen Bereichen haben entsprechende Klagen oder deren Androhung zur Folge, dass der Journalismus in der Ausübung seiner Kernfunktion beeinträchtigt wird; nämlich in der Erwartung, aufgrund investigativer Recherchen auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Verbreitungsgebiet der Medientitel (n=108).....	15
Abb. 2:	Anzahl Mitarbeitende der Medientitel (n=107).....	16
Abb. 3:	Eigentümerschaft der Medientitel (n=107).....	16
Abb. 4:	«Haben Sie bereits von SLAPP bzw. missbräuchlichen Klagen gegen Medien-schaffende gehört?» (n=133).....	18
Abb. 5:	«Welche der folgenden Merkmale sind für Sie massgebend, um von SLAPP sprechen zu können?» (n=46).....	19
Abb. 6:	«Haben Sie in den letzten drei Jahren Rechtsklagen jeglicher Art, missbräuchliche und nicht-missbräuchliche, erhalten?» (n=45).....	21
Abb. 7:	«Haben Sie in den letzten drei Jahren missbräuchliche Rechtsklagen erhalten?» (n=17).....	21
Abb. 8:	«Wie haben sie auf diese Klage/n reagiert?» (Mehrfachantworten möglich; n=14).....	22
Abb. 9:	«Halten Sie SLAPP-Klagen für ein Problem in der Schweizer Medienbranche?» (n=46).....	23
Abb. 10:	Anzahl Nennungen pro Jahr in Schweizer Medien; Quelle: Swissdox.....	24
Abb. 11:	«Denken Sie, dass SLAPP-Klagen in der Schweiz im Verlauf der letzten 10 Jahre zugenommen haben?» (n=43).....	26
Abb. 12:	Entscheide auf dem Gebiet des Medienrechts in ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich (ab 2014 bis heute; n=40); Quelle: Bezirksgericht Zürich.....	26
Abb. 13:	«Welche dieser Akteur:innen stecken hinter den SLAPP-Klagen, die Sie erhalten haben?» (Mehrfachantworten möglich; n=15).....	29
Abb. 14:	«Welche Art von Inhalten oder Veröffentlichungen hat die SLAPP-Klagen ausgelöst?» (Mehrfachantworten möglich; n=15).....	31
Abb. 15:	«Welche der folgenden Vorgehensweisen begleiteten die SLAPP-Klagen, mit denen sich Mitarbeitende Ihrer Redaktion konfrontiert sahen?» (n=14).....	33
Abb. 16:	«Welche Gesetze haben diese SLAPP-Klagen betroffen?» (Mehrfachantworten möglich; n=14).....	35
Abb. 17:	«Wie stark waren folgende Effekte von SLAPP-Klagen in Ihrer Redaktion spürbar?» (n=43).....	38
Abb. 18:	«Welche Folgen für die gesellschaftliche Funktion des Journalismus sind Ihrer Meinung nach zu befürchten?» (n=44).....	41
Abb. 19:	«Verfügt ihr Medienunternehmen über eine eigene Rechtsabteilung?» (n=107).....	46
Abb. 20:	«Welche rechtlichen/finanziellen Ressourcen stehen Ihnen zur Verfügung, um sich gegen SLAPP-Klagen zu verteidigen?» (n=46).....	47
Abb. 21:	«Welche Massnahmen sollten ergriffen werden, um SLAPP-Klagen einzudämmen?» (n=43).....	49
Tabelle 1:	Interviewpartner:innen und Organisationen (n=19).....	14
Tabelle 2:	Grobe Kategorisierung der interviewten Expert:innen (n=19).....	14
Tabelle 3:	«Wie viele Klagen haben Sie in den letzten drei Jahren erhalten?» (n=14).....	21
Tabelle 4:	«Wie viele missbräuchliche Klagen haben Sie in den letzten drei Jahren erhalten?» (n=11).....	22

Bibliografie

- Bähler, R. (2022).** *SLAPP und SLAPP-back: Goliath und David*. Medialex. <https://medialex.ch/2022/03/08/slapp-und-slapp-back-goliath-und-david/>
- BAKOM. (2023).** *Nationaler Aktionsplan für die Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz*. Bundesamt für Kommunikation. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/el-ektronische-medien/medienpolitik/nationaleraktionsplan.html>
- Beck, C. (2022).** «Bedenklich» und «ein schlechtes Zeichen». Persönlich. <https://www.persoenlich.com/medien/bedenklich-und-ein-schlechtes-zeichen>
- BHRRC. (2021).** *SLAPPed but not silenced: Defending human rights in the face of legal risks*. Business & Human Rights Resource Centre. https://media.business-humanrights.org/media/documents/2021_SLAPPs_Briefing_EN_v657.pdf
- Bonello Ghio, R., & Nasreddin, D. (2023).** *SLAPPs in Europe: A comprehensive report*. The Case. <https://www.the-case.eu/wp-content/uploads/2023/08/20230703-CASE-UPDATE-REPORT-2023-1.pdf>
- Borg-Barthet, J., Lobina, B., & Zabrocka, M. (2021).** *The use of SLAPPs to silence journalists, NGO and civil society*. European Parliament. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694782/IPOL_STU\(2021\)694782_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694782/IPOL_STU(2021)694782_EN.pdf)
- Cornell Law School. (2022).** *SLAPP Suit*. Legal Information Institute. https://www.law.cornell.edu/wex/slapp_suit
- Council of Europe. (2022).** *Platform Protection of Journalists: Annual Report 2022*. Council of Europe. <https://rm.coe.int/platform-protection-of-journalists-annual-report-2022/1680a64fe1>
- Domej, T. (2022).** *The proposed EU anti-SLAPP directive: a square peg in a round hole*. ZEuP: Zeitschrift für europäisches Privatrecht, (4), 754-780.
- European Commission. (2022).** *Commission tackles abusive lawsuits against journalists and human rights defenders 'SLAPPs'*. European Commission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_2652
- Fabris, H. H. (2004).** *Vielfältige Qualität: Theorien zur Analyse der Qualität des Journalismus*. In M. Löffelholz (Hrsg.), *Theorien des Journalismus: Ein diskursives Handbuch*, 2. Auflage (S. 393-404). Wiesbaden.
- Fierens, M., Le Cam, F., Domingo, D., & Benazzo, S. (2023).** *SLAPPs against journalists in Europe: Exploring the role of self-regulatory bodies*. *European Journal of Communication*, 1-16.
- HEKS (2022).** *SLAPPs: ein neuer Trend in der Schweiz? Unternehmensklagen gegen NGOs in der Schweiz: ein Faktenblatt*. Alliance Sud. <https://www.alliancesud.ch/sites/default/files/2023-07/SLAPPs%253B%2520ein%2520neuer%2520Trend%2520in%2520der%2520Schweiz.pdf>
- impresum. (2022).** *impresum setzt sich für Mitglieder ein, die Opfer von SLAPPs werden*. impresum. <https://www.impresum.ch/details/impresum-setzt-sich-fuer-mitglieder-ein-die-opfer-von-slapps-werden>
- Jaberg, S. (2021).** *Wirtschaftskriminelle versuchen, die Presse mundtot zu machen*. swissinfo. <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/wirtschaftskriminelle-versuchen-die-presse-mundtot-zu-machen/46557068>
- Kerševan, T., & Poler, M. (2023).** *Silencing journalists in matters of public interest: Journalists and editors' assessments of the impact of SLAPPs on journalism*. *Journalism*, 1-19.
- Kleinreport. (2022).** *Hatespeech, Morddrohungen und missbräuchliche Gerichtsklagen: Medienbranche und Bakom beraten über Aktionsplan*. Klein Report. <https://www.kleinreport.ch/news/missbrauchliche-gerichtsklagen-werden-zunehmend-zu-einem-problem-bakom-und-medienbranche-beraten-uber-einen-aktionsplan-100361/>
- Mańko, R. (2022).** *Comparative analysis of anti-SLAPP legislation*. European Parliament. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI\(2022\)733668_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI(2022)733668_EN.pdf)
- Mattli, A. (2022).** *SLAPPs: Schweiz muss Pressefreiheit besser schützen*. Public Eye. <https://www.publiceye.ch/de/standpunkte/slapps-schweiz-muss-pressefreiheit-besser-schuetzenn>
- Meier, K. (2018).** *Journalistik*. UTB.
- Udris, L., Rivière, M., Rieser, R. S., Vogler, D., & Eisenegger, M. (2023).** *Reuters Institute Digital News Report 2023: Länderbericht Schweiz*. Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög).

- Umweltinstitut. (2022).** *SLAPPs: An analysis by the University of Amsterdam*. Umweltinstitut. https://www.umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2022/11/20200715_UIM_Research_SLAPPs-University-of-Amsterdam.pdf
- SDA. (2023).** *Modernisierung des Zivilprozessrechts unter Dach und Fach*. Parlament. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20200026>
- Stahel, L. (2022).** *Pressured by the pandemic? Druckversuche und Einflussnahmen auf Journalist:innen während COVID-19 in der Schweiz*. Jahrbuch Qualität der Medien Studie 6/2022.
- UNESCO. (2022).** *The «misuse» of the judicial system to attack freedom of expression: Trends, Challenges and Responses*. UNESCO. <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000383832/PDF/383832eng.pdf.multi>
- Weischenberg, S. (2004).** *Journalismus*. Springer-Verlag.
- Žuffová, M., & Carlini, R. (2021).** *Safety of journalists in Europe: Threats and best practices to tackle them*. Robert Schuman Centre for Advanced Studies & Centre for Media Pluralism and Media Freedom.

Anhang

5.1 Anhang 1: Gesprächsleitfaden für die qualitative Befragung

1. Frageblock: Einstieg

1.1 Das Wort SLAPP hat in den vergangenen Jahren im medialen Diskurs auch in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Uns ist aufgefallen, dass der Begriff sehr unterschiedlich aufgefasst wird. Können Sie in einem ersten Schritt mal grob sagen, was Sie unter dem Begriff verstehen?

1.2a Haben Sie in Ihrer Karriere bereits Erfahrungen mit - möglicherweise - missbräuchlichen Klagen gegen Medienschaffende gemacht?

1.2b Können Sie uns sagen,

- wie viele von diesen Klagen von einem Gericht tatsächlich als missbräuchlich abgewiesen wurden?

- wie viele von diesen Klagen von einem Gericht gutgeheissen worden sind, obwohl Sie Ihrer Auffassung nach missbräuchlich waren?

- wie viele Klagen Sie selbst als missbräuchlich wahrgenommen haben, die jedoch nicht zu einem Rechtsfall wurden?

1.3a Viele stellen fest, dass in der Schweizer Medienlandschaft in letzter Zeit häufiger als früher über SLAPP gesprochen wird? Teilen Sie diese Beobachtung?

1.3b Welches könnten Gründe sein, dass heute zunehmend darüber berichtet wird?

2. Frageblock: Definition und Problemanalyse

2.1a Es wird immer wieder die Schwierigkeit thematisiert, SLAPP-Klagen als solche zu erkennen. Wie würden Sie den Begriff definieren? Denken Sie bitte auch an das Merkmal der "Missbräuchlichkeit".

2.1b Was unterscheidet Ihrer Ansicht nach SLAPP-Klagen von legitimen Klagen gegen Medienschaffende?

2.2 Gibt es aus Ihrer Sicht typische Klägerprofile, die missbräuchlich klagen?

2.3 Gibt es Medienakteure, die besonders von SLAPP betroffen sind?

2.4 Wir haben bis jetzt versucht, typische Merkmale von SLAPP, von Klägern sowie von Opfern zusammenzutragen. Kommen Ihnen darüber hinaus noch Merkmale in den Sinn, die einen typischen Ablauf von SLAPP charakterisieren.

Ich denke da zum Beispiel an typische Muster, wie Kläger vorgehen. Könnten Sie nun aus Ihrer Erfahrung – ohne zu konkret zu werden - einen typischen Ablauf eines SLAPP-Falls schildern?

2.5 Welche Rechtsbereiche und welche Gesetze betreffen Ihrer Erfahrung nach vor allem typische SLAPP-Klagen?

2.6 Welche Auswirkungen haben SLAPP-Klagen für die betroffenen Medienhäuser und Medienschaffende?

2.7 Denken Sie, dass SLAPP Klagen eine Auswirkung auf die Funktion des Journalismus in der Gesellschaft haben kann?

2.8 Was denken Sie könnten Gründe sein, dass in der Schweiz «missbräuchliche» Klagen in den letzten 10 Jahren zugenommen haben? Oder denken Sie, dass es keine Zunahme gibt?

2.9. Wie erfolgreich waren gemäss Ihrer Erfahrung «missbräuchliche» Klagen gegen Medienschaffende in den letzten Jahren? Denken Sie, dass die Kläger in der Schweiz ihre Ziele erreichen?

3. Rechtliche Grundlagen und Anti-SLAPP-Gesetze

3.1 In den USA wurden in einigen Bundesstaaten bereits Anti-SLAPP-Gesetze erlassen, um SLAPPs entgegenzuwirken. Auch in der EU ist man bestrebt, eine solche Anpassung der Gesetzgebung vorzunehmen.

Inwiefern halten Sie solche neuen Gesetzgebungen auch für die Schweiz für notwendig?

3.2 Falls es doch eine Gesetzesänderung geben würde: Wie sollte diese gestaltet sein?

3.3 Welche Probleme könnten allenfalls durch eine Anti-SLAPP-Gesetzgebung entstehen? Wo sehen Sie mögliche Stolpersteine?

3.4 Könnte man der Problematik auch branchenintern (z.B. durch Selbstregulierung) entgegenwirken?

4. Abschluss

4.1 Das BAKOM (2023) erarbeitet zurzeit einen Aktionsplan für besseren Schutz gegen missbräuchliche Klagen.

Welche Massnahmen gehören da unbedingt hinein? Wo sollte das BAKOM allenfalls zurückhaltend sein?

4.2 Was möchten Sie abschliessend noch bemerken? Gibt es noch einen Punkt oder eine generelle Einschätzung, die wir von Ihnen mitnehmen dürfen?

4.3 Gibt es nun nach diesem Gespräch noch einen Hinweis Ihrerseits, wen wir zu der komplexen Thematik auch noch befragen sollten?

5.2 Anhang 2: Gesprächsleitfaden für die qualitative Befragung

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Studie zum Thema «(missbräuchliche?) Gerichtsklagen gegen Schweizer Medienschaffende (SLAPP)». Unser Auftraggeber, das BAKOM, ist an Ihrer Einschätzung zu folgenden Fragen interessiert:

- Wie häufig sind Redaktionen in der Schweiz mit missbräuchlichen Klagen konfrontiert?
- Welche Konsequenzen können solche Klagen oder deren Androhung auf die journalistische Arbeit haben?
- Was kann gesetzgeberisch oder in der Medienbranche allenfalls dagegen unternommen werden?

Es ist möglich, dass Sie selbst kaum Erfahrungen mit SLAPP gemacht haben. Auch in diesem Fall ist es wichtig, dass Sie an der kurzen Befragung teilnehmen, damit wir ein Gesamtbild erhalten.

Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 11 bis 13 Minuten in Anspruch nehmen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Projekt oder zur Umfrage können Sie sich bei Louis Schäfer (louisgeorge.schaefer@zhaw.ch) melden.

Frage 1: Haben Sie bereits von SLAPP bzw. missbräuchlichen Klagen gegen Medienschaffende gehört?

- Ja
- Nein

Frage 2: SLAPP-Klagen werden unterschiedlich definiert, was deren Identifizierung erschwert. Welche der folgenden Merkmale sind für Sie massgebend, um von SLAPP sprechen zu können?

- Narrativ & Rollen: David gegen Goliath (nichtstaatliche Person/Organisation gegen mächtiges Subjekt)
- Motiv: Klagende haben nicht das Ziel den Rechtsstreit zu gewinnen, sondern verfolgen andere Ziele (z. B. die Einschüchterung von Medienschaffenden).

- Sache: Die Klage betrifft ein gesellschaftspolitisch relevantes Thema.
- Bewertung: Die Rechtsgrundlagen eines Landes werden missbraucht. Klagende wissen, dass die Klage zu wenig begründet ist.

- sehr wichtig
- eher wichtig
- eher unwichtig
- unwichtig
- weiss nicht

Frage 3: Um missbräuchliche mit nicht-missbräuchlichen Klagen ins Verhältnis setzen zu können, möchten wir von Ihnen zunächst wissen, wie viele Rechtsklagen jeglicher Art Mitarbeitende Ihrer Redaktion in den letzten drei Jahren erhalten haben. Wenn Sie nicht sicher bezüglich der genauen Anzahl sind, geben Sie bitte eine Schätzung ab.

- Wir haben keine Klagen erhalten
- Die Zahl Klagen beläuft sich auf: _
- weiss nicht

Frage 4: Wie viele der erhaltenen Klagen waren aus ihrer Sicht missbräuchliche Klagen?

- Keine der erhaltenen Klagen war missbräuchlich.
- Die Zahl der missbräuchlichen Klagen beläuft sich mindestens auf: _
- weiss nicht

Frage 5: Welche Art von Inhalten oder Veröffentlichungen hat die SLAPP-Klagen ausgelöst? (Mehrfachantworten möglich)

- Investigativer Journalismus
- Wirtschaftsjournalismus
- Politischer/Gesellschaftspolitischer Journalismus
- Gerichtsberichterstattung
- Umweltjournalismus
- Menschenrechtsjournalismus
- Verbraucher-/Konsumentenjournalismus
- andere: _
- weiss nicht

Frage 6: Welche dieser Akteure stecken hinter den SLAPP-Klagen, die Sie erhalten haben? (Mehrfachantworten möglich)

- grosse Unternehmen
- Staatsanwaltschaft
- Politiker und/oder Regierungen
- einflussreiche Einzelpersonen
- Entwickler und Baufirmen
- Rohstoffbranche
- Interessengruppen und Lobbyisten
- religiöse Institutionen
- andere: _
- weiss nicht

Frage 7: Welche der folgenden Vorgehensweisen begleiteten die SLAPP-Klagen, mit denen sich Mitarbeitende Ihrer Redaktion konfrontiert sahen? (Mehrfachantworten möglich)

- Klagedrohungen/Druckversuche vor dem Prozess
- Klageschrift erfolgt gleichzeitig an mehrere Adressen
- Abmahnungen/Unterlassungsaufforderungen
- unverhältnismässige Schadensersatzforderungen
- Kläger treten ungewöhnlich aggressiv auf (mehrfaches Anschreiben, kurze Fristen)
- O weiss nicht

Frage 8: Welche der folgenden Vorgehensweisen begleiteten die SLAPP-Klagen, mit denen sich Mitarbeitende Ihrer Redaktion konfrontiert sahen? (Mehrfachantworten möglich)

- O fehlendes Interesse am Dialog und Verhandlungen durch die klagende Partei
- Öffentliche Kommunikation: PR zur Einschüchterung und Diskreditierung
- Verzögerungstaktik vor dem Verfahren
- Lobbying und politische Einflussnahme
- O sehr umfangreiche Klageschriften
- O andere: _
- O weiss nicht

Frage 9: Welche Gesetze haben diese SLAPP-Klagen betroffen? (Mehrfachantworten möglich)

- O Verleumdung (Art. 174 StGB)
- O üble Nachrede/Ehrverletzung (Art. 173 StGB ff.)
- O Dokumentenfälschung (Art. 251 StGB ff.)
- O Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 293 StGB)
- O Ansprüche aus dem UWG (auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung, Schadenersatz, Berichtigung, Publikation)
- O Unterlassungsklagen (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 1)
- O Feststellungsklagen (ZGB Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2)
- O Beseitigungsklagen (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 3)
- O Begehren um Berichtigung und Urteilspublikation (ZGB 28a Abs. 2)
- O Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR bzw. Art. 423 OR)
- O andere: _
- O weiss nicht

Frage 10: Wie haben sie auf diese Klage(n) reagiert? (Mehrfachantworten möglich)

- O aussergerichtliche Beilegung
- O Gerichtsverfahren bis zum Urteil
- O Klage wurde abgewiesen
- O Klage ist noch hängig
- O andere: _
- O weiss nicht

Frage 11: Welche rechtlichen Ressourcen stehen Ihnen zur Verfügung, um sich gegen SLAPP-Klagen zu verteidigen? (Mehrfachantworten möglich)

- O Rechtsschutzversicherung
- O interne Rechtsabteilung
- O Gewerkschaft

- Gemeinnützige Unterstützung
- Prozesshilfekosten
- Fachanwältinnen oder Fachanwälte
- eignes Medienunternehmen
- Unterstützung durch VSM (Verlegerverband)
- Unterstützung durch andere Medienunternehmen/NGOs
- andere: _
- weiss nicht

Frage 12: SLAPP hat zum Ziel, bei Medienschaffenden einen Effekt auszulösen. Wie stark waren folgende Effekte von SLAPP-Klagen in Ihrer Redaktion spürbar bzw. welche Folgen für den Journalismus sind Ihrer Meinung nach zu befürchten?

- «Chilling-Effect» (Selbstzensur der Redaktion)
 - allgemeiner Rückgang der investigativen Berichterstattung
 - Überlastung der Redaktionen
 - finanzielle Belastung von Redaktionen aufgrund der Verteidigungskosten
 - Verlust der Watchdog-Funktion von Medien
 - Vertrauensverlust in die Medien
 - Gefährdung der freien Meinungsäusserung und Meinungsbildung (Demokratiedefizite)
- sehr wichtig
 - eher wichtig
 - eher unwichtig
 - unwichtig
 - weiss nicht

Frage 13: Welche Massnahmen sollten ergriffen werden, um SLAPP-Klagen einzudämmen? (Mehrfachantworten möglich)

- Änderungen der Gesetzeslage/des Prozessrechts und Schutzbestimmungen gegen SLAPP-Klagen
- Presserat und/oder Ombudsstellen stärken
- stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema
- Eine Rechtsschutzversicherung einführen.
- Branchenintern einen Fonds einrichten, um Medientitel zu schützen.
- Nutzung gemeinsamer Rechtsdienste/Kooperation der Medienhäuser
- Schulung der Redaktionen verbessern/SLAPPs verstärkt auf den Redaktionen thematisieren und Lösungsansätze finden.
- andere: _
- weiss nicht

Frage 14: Ganz allgemein gefragt: Halten Sie SLAPP-Klagen für ein Problem in der Schweizer Medienbranche?

- stark
- eher stark
- eher nicht
- gar nicht
- Kann ich nicht beantworten.

Frage 15: Denken Sie, dass SLAPP-Klagen in der Schweiz im Verlauf der letzten 10 Jahre zugenommen haben?

- Ja, SLAPP-Klagen haben zugenommen.
- Nein, SLAPP-Klagen haben nicht zugenommen.
- weiss nicht

Frage 16: Wir möchten bei der Auswertung grössere Medienorganisationen von kleineren und Blogs unterscheiden. Um eine sinnvolle Kategorisierung vornehmen zu können, müssten wir den Namen Ihrer Medienmarke kennen. Wie sichern Ihnen Anonymität zu; der Name Ihrer Organisation wird im Bericht an das BAKOM nicht erwähnt.

Textfeld: _

Frage 17: Welches Verbreitungsgebiet hat ihr Medienangebot?

- local
- regional
- überregional
- transnational/international
- weiss nicht

Frage 18: Unter welcher Eigentümerschaft steht ihr Medienangebot?

- privat
- öffentlich
- Community-/Bürgermedium
- Non-profit
- andere: _
- weiss nicht

Frage 19: Wie viele Journalistinnen und Journalisten arbeiten ungefähr in ihrem Medienunternehmen?

- 1
- 2-5
- 6-10
- 11-20
- 21-50
- 51-100
- 101-200
- mehr als 200
- weiss nicht

Frage 20: Verfügt ihr Medienunternehmen über eine eigene Rechtsabteilung?

- Ja
- Nein

5.3 Anhang 3: Teilnehmende der Onlinebefragung

Medientitel/Medienunternehmen	Anzahl Teilnehmende
Altstadt Kurier	1

Andelfinger Zeitung	1
Anzeiger für das Nordquartier	1
Auto Bild Schweiz	1
Automobil Revue	1
Basel aktuell	1
Beobachter	1
BM Media AG	1
BodenseeTV Steckborn	2
Bote der Urschweiz	1
BuchsMedien AG	1
CH Media	9
Das Lamm	1
Der Glattfelder	1
Effingermedien AG	1
Energy Gruppe	1
Engadiner Post/Posta Ladina	1
ensuite - Zeitschrift zu Kultur & Kunst	1
Entlebucher Anzeiger	1
FACES Magazin	1
Fridolin Medien AG	1
GothamCity.ch	1
Hauptstadt	1
Inside Justiz	1
Inside Paradeplatz	1
Klettgauer Bote	1
K-TV katholisches Fernsehen	1
Küsnachtler Dorfpost	1
Lokalzeitungsverlag	1
Lokalfernsehen Lyss und Umgebung LOLY	1
Nau Media AG	1
Neue Fricktaler Zeitung	1
Neuer Anzeiger Sulgen	1
Niederämter Anzeiger	1
NZZ	3
PROZ - Kultur im Raum Basel	1
Publisher	1
Quartierzeitung	1
Radio 1	1
Radio Berner Oberland	1
Radio Canal 3	1
Radio Gloria	1
Radio neo1	1
Radio Zürisee	1
Rhône FM	1

Riehener Zeitung	1
Sarganserländer	1
Schaffhauser Fernsehen	1
Schweizer Eltern Magazin Fritz+Fränzi	1
Somedia	4
SRF	8
St.Galler Bauer	1
Surseer Woche	1
SWI swissinfo.ch	1
Swiss Regiomedial AG	1
Tamedia	6
Tsüri	1
UNIKOM-Radios	5
Urner Wochenblatt	1
Verband Schweizer Online-Medien	9
WabernSpiegel	1
Wädenswiler Anzeiger	1
watson	3
Wochenblatt Schwarzbubenland/Laufental	1
Worber Post	1
www.journal21.ch	1
Zentralplus	1
Keine Angabe	35

n=142

Die Autorinnen und Autoren



Dr. Vinzenz Wyss ist Professor für Journalistik am Institut für Angewandte Medienwissenschaft (IAM) der ZHAW. Er forscht und lehrt in den Bereichen journalistische Qualität und Qualitätssicherung, Medienethik und Medienkritik.



Louis Schäfer ist wissenschaftlicher Assistent am IAM. Er lehrt am Studiengang Journalistik und ist an unterschiedlichen Forschungsprojekten beteiligt. Studiert hat er Politikwissenschaften an der Universität Zürich (UZH). Nebst seiner Arbeit an der ZHAW ist er als freier Journalist für unterschiedliche Schweizer Medien tätig.



Dr. Mirco Saner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am IAM. Er hat Journalismus, Organisationskommunikation und Medienforschung an der ZHAW studiert und in Kommunikationswissenschaften promoviert. Seine Forschungsschwerpunkte sind Innovationen im Journalismus, Wissenschaftskommunikation, datengetriebene Forschungsmethoden und redaktionelle Qualitätsmanagementsysteme bei Rundfunkanstalten.



Dr. Guido Keel ist Leiter des IAM und Professor für Media Literacy. Er studierte Ethnologie, Publizistik und Sozialgeschichte an der UZH und hat ein Doktor in Publizistikwissenschaft. Seine Schwerpunkte sind Media Literacy, das journalistische Berufsfeld, Medienethik und Leistungen des Journalismus in unterschiedlichen Kontexten.